

Geschichte des Gymnasiums zu Herford III.

1540—1650.

§ 4.

Ueber die Einrichtung des Gymnasiums in ältester Zeit, unmittelbar nach der Cession des Augustinerklosters, vornemlich über das innere Leben fehlen uns die Nachrichten. Wir dürfen nur aus dem Zustande der späteren Zeit, da wir eben nicht von einer gänzlichen Umgestaltung hören, schließen, daß sie bei dem Einflusse, den Bugenhagen auf die Einrichtung des Kirchen- und Schulwesens bei uns gehabt hat, eine ähnliche Gestalt hatte, wie sie diejenigen Schulen jener Zeit hatten, als deren Ordner bestimmt Bugenhagen genannt wird. Auch ist bei dem Zusammenhange der Nachbarstädte unter einander in der reformatorischen Zeit die Folgerung wohlberechtigt, daß in allen Nachbarstädten das Schulwesen ähnlich eingerichtet gewesen sei.

Darnach war auch hier das A und D des Unterrichts die lateinische Sprache. Die Schulen der Reformation waren gegründet auf genauer Kenntniß der alten Sprachen, besonders aber der lateinischen; die Schulen waren vorzugsweise Bildungsstätten für die künftigen Diener der Kirche, aber von allen, welche den höheren Ständen angehören wollten, wurde die Bildung verlangt, welche von ihrem evangelischen Glauben Rechenschaft ablegen könne. Die Classiker des Alterthums wurden gelesen zur Bildung des Geschmacks, und da man diese bei dem rohen Zustande der eigenen Sprache und Literatur in der sorgfältigsten Nachahmung der Alten fand, auch in ihrer Sprache, so wurde besonders der Ton gelegt auf den sichern Gebrauch der fremden Sprachen. Daneben aber sollte gerade wieder durch diese classische Bildung der evangelische Glaube selbst gestützt werden; als Hauptzweck der Gründung des Herforder Gymnasiums ist in der Cessionsurkunde der Augustinermönche die Befestigung der evangelischen Lehre angegeben.

Auch die hiesige Schule war, wie die meisten andern, in drei Haufen oder Classen getheilt; die unteren, mittleren und oberen werden mehrfach unterschieden. Die unteren Classen beschäftigten sich mit den ersten Elementen, die oberste entließ zur Akademie. Nach den Elementen der lateinischen Grammatik wurden Cato's Sentenzen gelesen; darauf folgten Aesopische Fabeln, dabei wurde immerfort im Construiren und Analysiren geübt. Es folgten dann Terentius und einige Komödien des Plautus. Weiterhin wurden Vergilius, Ovids Metamorphosen, Horaz, Ciceros Briefe und Officien gelesen. Dann erst wurde Rhetorik, Dialektik, die Grundlehren der Mathematik, die Anfänge des Griechischen und Hebräischen gelehrt. Im Griechischen wurde hauptsächlich das Neue Testament und Sokrates zu Grunde gelegt; über die Ausdehnung des griechischen Unterrichts auch nur Vermuthungen aufzustellen ist gewagt. Aber schon daß sie denselben und das Hebräische und Philosophie pflegte, verschaffte früh der Schule zu Herford Ruf. — Der Mittwoch ward auch wohl hier hauptsächlich zu Repetitionen gebraucht; daneben wurden Themata zu lateinischen Gedichten und Briefen gegeben. Der Sonnabend wurde größtentheils zur Lectüre und Erklärung der biblischen Schriften benutzt. Des Morgens waren die Haupt-, des Nachmittags von 12 Uhr an die Nebenlectionen.

Mit der Kirche blieb eine engere Verbindung bestehen. Von Anfang an war eine Currende eingerichtet; die Chorschüler, die sich durch Umsingen vor den Häusern wohlhabender Bürger ihren Unterhalt verdienten, mußten auch den kirchlichen Gesang unterstützen. Die Sitte der späteren Zeit (Anfang des 18. Jahrhunderts) schreibt sich sicherlich von der Reformationszeit her, daß nämlich der Rector und Conrector auf bestimmten Stühlen mit den obersten Schülern d. i. den Tertianern und Quartanern dem Gottesdienste in der Münsterkirche beiwohnten; der Subconrector, der Cantor (d. i. der vierte Lehrer) und ein Collega waren mit den von der Altstadt und Radewich gebürtigen Schülern der Quinta, Sexta und Septima und den Chorschülern dort auf dem Chore und leiteten von da den Gemeindegesang. Der Collega paomultimus führte mit den von der Neustadt gebürtigen Quintanern, Sextanern und Septimanern den Gesang in der Neustädter Kirche. Die Annahme, daß diese Einrichtung schon in der ältesten Zeit bestanden habe, wird dadurch unterstützt, daß sonst wohl die Radewicher Schüler ihrer Kirche würden überwiesen sein; diese war aber bis zum Ende des 16. Jahrhunderts geschlossen. Dieser Zusammenhaag mit der Münsterkirche ist noch lange Zeit festgehalten; außer der Verpflichtung der Chorschüler zur Ausführung von Gesängen in derselben bestand bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts der Brauch, daß sonntäglich Nachmittags Gymnastiken am Altar der Münsterkirche die Evangelien vorzulesen hatten. Wegen der Predigten im Armen- (Franziskaner-) Kloster vgl. Programm 1869 S. 21.

Wegen der Berufung des Rectors und Conrectors wandten sich Abrissin und Rath gemeinsom gewöhnlich an Universitäten; die Ansicht von Rose (Zur Geschichte der Stadt Herford IV., 128) von einer einseitigen Besetzung dieser Stellen durch den Magistrat wird durch die unten angegebenen Thatfachen widerlegt. Unter den um Rath gefragten Universitäten werden Rostock, Kinteln, Marburg in der älteren Zeit erwähnt; das hing mit persönlichen Verbindungen zusammen. Neben jenen ersten Lehrern fungirten fünf Collegen, wenigstens im Beginn des 17. Jahrhunderts (s. Gründlicher und wahrhafter Bericht u. s. w. Anhang). Das Läuten der Schulglocke, Reinigen der Classen u. s. w. besorgte der Claviger, so genannt als Inhaber der Schlüssel, wenn auch späterhin nur zur Schulglocke, anderwärts Pulsant oder Calcant genannt; der letzte Herforder Claviger, der diesen Titel geführt hat, war ein Mitschüler des Verfassers dieser Schulgeschichte.

Das vom Augustinerkloster cedirte Vermögen bestand außer den Gebäuden in 185 rhein. Goldgulden Zinsen und Renten, 10 Maltern Korn, 1 Malter Salz und drei Grundstücken, dem Eilshausen Kamp, 2 Ort Landes und 6 Stück Landes. Die Klosterbibliothek bestand nach einem jetzt verlorenen Verzeichniß aus 474 Bänden, davon waren aber im Anfange des 17. Jahrhunderts nur noch 6 übrig. Die Besoldungen waren sicherlich nie ansehnlich; in einer Rechnung von 1616 wird das Quartalgehalt angegeben: „Rector 10 Thlr., Conrector 10 Thlr., Subconrector 7 Thlr., Cantor 7½ Thlr., Georg 6 Thlr., Caspar 5 Thlr.“ — Eine schlimme Zeit begann auch für die Schule mit dem dreißigjährigen Kriege oder genauer schon mit der Uneinigkeit unter den Erben der Rüllich-Cleveschen Lande; da blieb das Geld oft ganz aus. Zu dieser Geldnoth kamen von Zeit zu Zeit Disharmonien unter den Lehrern; aber es kam dann auch wieder zu Versöhnungen, wie von einem Vergleich zwischen Rector und Conrector 1618 berichtet wird (in alten Schultrechnungen), zu dessen Feier „auf Dr. Hoyer's Lusthause außer der Lübberpforte ein Viertel Bier für 1 Thlr. vertrunken wurde.“ Die Conferenzen des Scholarchats wurden auf der großen Stube im Rectorhause abgehalten; eine Schultrechnung von 1633 berichtet: „Die beiden Bürgermeister Dr. Jobst Hoyer und Dr. Corvey, vier Pastore, Johann Erüwell, Rector und Conrector auf der großen Stube zusammengewesen und alda Schulsachen tractirt, dabei aus dem Weinkeller für 5 Thlr. Wein geholt.“

Wie wir der Aufführung von Schulkomödien noch lange begegnen, so sind sie sicherlich auch schon im 16. Jahrhundert vorgekommen; nach einer Schultrechnung wurde 19. Febr. 1620 eine Schulkomödie in der Sexta classis dargestellt und kaufte dazu der Claviger ein Fuder Holz. — Die beschwerlichen Leichenbegleitungen sind sicherlich Erbtheil der ältesten Zeit; eine solche Last würde später der Schule nicht aufgebürdet sein, sie waren aber die nothwendige Folge der Vereinigung der Münstererschule mit dem Augustiner

Kloster. Bei Leichen mit der ganzen Schule führte der Cantor den Gesang mit den Quintanern, Sextanern, Septimanern und den Chorschülern; bei Leichen mit der halben Schule wechselten die drei untersten Lehrer mit der Führung des Gesanges.

Wenden wir uns nun zu der Personengeschichte, so wird in der Zahl der Rectoren des Gymnasiums nach Buteranus, der 1548 abtrat¹⁾, genannt M. Christian Schleibing, auch Schleppinghof geheißen, aus Freckenhorst, gebildet in Münster unter Timanus Camener. Er war erst Rector an St. Johann, dann am Dom in Osnabrück, begab sich darnach 1543 zu weiterer Ausbildung nach Wittenberg, wurde Rector in Hannover und lehrte von da nach Osnabrück zurück, wo er der zweite Rector an der Stadtschule, dann Prediger an St. Catharinen wurde. Als das Interim auch im Hochstift Osnabrück durchgeführt wurde, sah er sich Michaelis 1548 genöthigt die Kanzel aufzugeben, wurde aber nach wenigen Monaten als Rector nach Herford berufen. Er ist aber nur bis 1553 hier gewesen; dann nach Osnabrück zurückberufen übernahm er das Rectorat an der Domschule. Als aber der strenge Papist Giseke Budde dort Scholaster wurde, ging Schleibing nach Bremen, lehrte aber, weil ihm die dortigen Hardenbergischen Händel über die Abendmahlslehre mißfielen, nach zwei Jahren zurück, und Budde mußte ihn 1558 abermals berufen und ihm zugestehen, in der Religion das zu lehren, was er mit gutem Gewissen vor Gott und der christlichen Gemeinde verantworten könne, nur die Schriften Luthers sollten nicht gelesen werden. Der strenge Budde wurde 1559 Domcantor, aber der neue Scholaster Sander Morrien wurde vom Bischof ausdrücklich verpflichtet, die Schüler zum Gehorsam gegen die katholische Kirche und den Papst zu erziehen. Erst später trat Schleibing abermals vom Rectorat zurück und wurde Prediger an St. Catharinen 1562; darauf wurde er Superintendent (inspector ecclesiarum), legte 1565 sein Amt nieder und starb 27. Oct. 1566.²⁾ Der berühmteste seiner Schüler zu Osnabrück war der westfälische Geschichtschreiber Hamelmann; unter den Herfordern wird genannt der tüchtige Hermann Schreiber, Conrector zu Osnabrück, dann Secret. magist. zu Herford 1563.

Gleich nach Schleibings Abgange war Heinrich Sibäus sein Nachfolger geworden. Sibäus aus Olphen im Stift Münster, gebildet in Münster unter Mürmellius und Timannus, wird zuerst 1511 als Rector an der Schule zu Münster genannt.³⁾ Nachdem er darauf eine Zeitlang in Wittenberg gewesen,⁴⁾ wurde er Conrector des Rector Johann Alexander von Meppen in Osnabrück,⁵⁾ dann des Rector Rudolf Möller zu Herford, und als Möller nach Minden ging, folgte er ihm als Rector der Domschule dahin.⁶⁾ Aber er fand dort eine unerfreuliche Stellung und begab sich zum zweiten Male nach Wittenberg. Nach dieser Zeit wirkte er an den Schulen zu Cassel,⁷⁾ Helmstedt und in Dithmarsen. Darauf wurde er vor 1548 Conrector des Rector Schleibing, und als dieser Prediger wurde, wurde er sein Nachfolger.⁸⁾ Das Interim trieb auch ihn fort; er ging mit Schleibing nach Herford und wurde auch hier sein Conrector und 1553 sein Nachfolger im Rectorat. Als Schüler von Sibäus zu Herford wird genannt Johannes Meier aus Minden (1553 cum exiguis sumtibus missus in triviatam scholam Hervordienssem, ubi frequentavi

1) S. Progr. 1872, S. 5.

2) Ueber ihn vgl. Strodtmann, Osnabrück. Schulgesch. Progr. 1869, Stilbe, Gesch. des Hochstifts Osnabrück II., 193 Hartmann, Beitr. z. Gesch. des Schulw. der Stadt Osnabrück 1860, 26. Daß Schleibing zuletzt nach Stade gekommen, ist irrig. Seine Grabchrift lautete:

Osnabruga suis, Herfordia, Hannovera sponte
Bremaque rectorem me statuere scholis etc.

f. Strodtmann S. 12.

3) S. Hamelmann opp. genealogico-historica. Lemgo 1718, p. 332.

4) S. Hamelmann S. 199.

5) S. Strodtmann S. 3, 8.

6) S. Mölling bei Viebermann, Altes und Neues von Schulf. IV., 293.

7) Unwahrscheinlich ist die Vermuthung Webers, Progr. des Gymn. zu Cassel 1849, S. 21, daß er vielleicht schon 1529 dort angestellt gewesen.

8) S. Hamelmann, S. 222, 223, 1140.

per duos annos, deinde etc. Verdis Donatus, Hervordiae grammaticus, Hannoverae dialecticus, Rostochii theologicus, 1559 Pastor in Achim, auch kaiserlicher Rath.¹⁾ Sibäus legte wegen Mißthelligkeiten mit dem Rath 1555 sein Amt nieder und ging nach Lemgo, wo er das Rectorat bis 1561 verwaltete, dann privatisirte, 1566 wieder Rector wurde; in demselben Jahre starb er an der Pest.²⁾ Er war ein fleißiger Poet; von seinen größern Gedichten ist das bekannteste das elogium de tribus Westphalis, Buschio, Bonno, Fulichio.

In Herford war sein Nachfolger M. Albert Lonicerus geworden. Lonicerus, Sohn des letzten evangelisch gewordenen Guardians des Franziskanerklosters zu Herford, geboren 1534, Schüler von Bute-ranns, Schleibing und Sibäus, war in Wittenberg gebildet. Während seines Rectorats bestätigte 1559 Herzog Wilhelm von Jülich der Stadt Herford nach der in Folge des Reccesses von 1557 geschenehen Fuldigung ihre Privilegien und Gewohnheiten. Nachdem Lonicerus 1560 seine Stelle niedergelegt hatte, begab er sich zum zweiten Male nach Wittenberg, und es folgte ihm nun der bedeutende Philolog und ausgezeichnete lateinische Dichter Joh. Glandorp. Glandorp aus Münster, Schüler von Hegemann aus Mürmellius, begleitete H. Busch auf seiner italienischen Reise, studirte dann in Rostock und Köln, betheiligte sich früh an den religiösen Streitigkeiten seiner Vaterstadt, er war Anhänger Rothmanns, so lange derselbe nicht der Fanatiker war. Zuerst wird er genannt Lector der dritten Classe, als Aelius Conrector an der Paulina war. Als eifriger Lutheraner kam er mit seinem katholischen Kollegen Heinrich Bruchter von Diphem in Streit, der gegen ihn litteras invectivas und salsa epigrammata schrieb, aber den Kürzeren zog.³⁾ Die wieder-täuferischen Unruhen vertrieben ihn aus Münster, er ging nach Marburg als Professor der Beredsamkeit; in die Marburger Zeit fällt hauptsächlich seine schriftstellerische Thätigkeit und sein Briefwechsel mit Melanchthon. Darauf wurde er 1551 Rector in Hameln, in Braunschweig, Hannover, 1555 in Goslar, 1560 kam er hieher; er schrieb damals seinen elenchus sive epistola de suscepta gubernatione scholae Hervordiensis; sein Name zog viele Schüler her (von geborenen Herfordern wird als sein Schüler genannt Temhard Nagel, Conrector zu Lemgo, dann Rector zu Lippstadt, darauf nochmals in Wittenberg, 1564 Katechismuslehrer in Lemgo, zuletzt Prediger). Als Glandorp die Schwächen des Alters fühlte, legte er sein Amt nieder, er starb 1564.⁴⁾ An einem Pfeiler auswärts an der Südseite des Chors der Münsterkirche hinter der Sacristei lautet seine Grabchrift:

Glandorpius de se ipso.

Glandorpi, cuius studiumque fidemque iuventus

Sensit amans, tellus hoc capit ossa solo.

Obiit 22. Febr. 1564.

Das schöne epitaphium, welches ihm H. Sibäus widmete, schließt:

Lector amans Christum, cubat hic Glandorpius, ille

Musarum cultor Pieridumque chori,

Quem nunquam vivum Germania totaprehendit,

Defunctum tumulus cohibet exiguus.

Claraque quem parvi fecit Hervordia vivum,

Mortuus hic illi gloria semper erit.

1551 schrieb er seine Elegien unter dem Titel Sylva, 1556 sein Buch de familia Antoniorum, dann seine epigrammata.

1) S. Prog. d. Stadtschule zu Rostock 1868.

2) S. Weber a. a. D. S. 21.

3) S. Cornelius, Gesch. des Aufst. I, 179. Strodtmann S. 14, —

4) Sein Leben beschrieb Keiner Reineccius, vgl. Puvovici Schulhistorien II, 123 fgg., über seine Schriften Driver biblioth. Monast. p. 50; sein Lob pries Jo. Casellius ep. ad Reccium in J. Goes opusc. de Westphalia 1668. p. 178—180.

Nach Glandorps Tode kam Alb. Conicerus wieder von Wittenberg zurück und übernahm nochmals das Rectorat; dann wurde er 1567 Rector in Blüneburg und starb 1587.¹⁾ — Nach ihm wurde zum Rector ernannt Franz Lucke aus Paderborn, der zuerst Conrector bei Hubäus in Minden, dann in Herford bei Glandorp und 1564 bei Conicerus²⁾ war. Aus der Zeit seines Rectorats, welches nach Möllings Angabe bis 1580 gedauert haben soll, fehlt es an weiteren Nachrichten. Es ist aber dieser ganze Zeitraum noch in Dunkel gehüllt; denn nach Strodtmann³⁾ wurde 1570 nach Herford der Osnabrücker Rector M. Rudolf Hildebrand aus Bremen berufen, sagte zuerst ab, wurde aber bei erneuerter Vocation dorthin auf ein Jahr beurlaubt, ging aber schon 1572 nach Braunschweig ab; Strodtmann meint, er sei nach Lucke Rector hier gewesen. Dagegen nennt Borgmeier⁴⁾ als Rector zwischen Lucke und Remnade Rudolf Meyer.

Sicher wird weiter als Rector genannt M. Caspar Remnade, aus Eidinghausen im Mindenschen, der Anfang 1585 starb.⁵⁾

Die Abtissin Felicitas und Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt wandten sich 15. Febr. 1585 an den Prof. theol. Dr. David Chyträus zu Rostock mit der Mittheilung, daß sie gemeinschaftlich den jetzigen Conrector für die Zeit von Ostern bis Michaelis zum Rector zur Probe ernannt haben, dem es angemessen sei einen gelehrten und in der reinen Lehre erfahrenen Mann als Conrector zur Seite zu stellen und daher einen solchen um ein billig mäßiges Salarium anzunehmen bitten.⁶⁾ Darauf wird als Rector 1585 genannt Heinrich Frobbse, der vorher Rector zu Lemgo gewesen war; ob er nun vor seinem hiesigen Rectorat Conrector hier gewesen sei, ist nicht überliefert, aber wahrscheinlich. Er starb schon Anfang 1586, denn am 10. Febr. 1586 wandten sich dieselbe Abtissin und der Rath an M. Johann Happen, Conrector zu Osnabrück, und luden ihn ein zu Ostern die hiesige Rectorstelle zu übernehmen. Happen ging darauf ein und bekleidete das Rectorat, bis er 1593 als Rector nach Lemgo ging.

An seine Stelle trat M. Eucharicus Catharinus, geb. 2. Febr. 1562 zu Söngelschen bei Homburg in Hessen; 1576 war er in Marburg, 1579 in Tübingen, 1581 in Heidelberg, 1582 in Rostock, wo er 1583 Magister wurde; auf David Chyträus Empfehlung kam er als Conrector 1585 nach Herford. Von hervorragenden Schülern werden genannt der Sohn des ersten Radewicher Predigers Heinrich Binch, Johann Binch, Senior am Münster, Bibliothekar der gelehrten Abtissin Elisabeth von der Pfalz; sowie der gelehrte und fromme Heinrich Varenius von hier, Hofprediger zu Hitzacker, gest. als Superintendent zu Uelzen 1635, der, als Lucas Osander 1623 Johann Arndts Wahres Christenthum heftig angriff, dasselbe in seiner über 1100 Seiten starken „Rettung der vier Bücher vom Wahren Christenthum des seligen, um die Kirche wohlverdienten echtlutherischen evangelischen Theologen Herrn J. Arndten“ verteidigte⁷⁾. Catharinus legte 1587 sein Conrectorat nieder und begab sich als Mentor mit zwei adelichen Jünglingen nach Helmstedt; von dort wurde er 1593 als Rector hieher berufen. Im Jahre 1598 wurde er Prediger am Münster und 1610 Senior ministerii, er starb 27. Novbr. 1632. Er hatte das Unglück, daß sein letzter, von fünf Söhnen ihm übrig gebliebener Sohn Anton zwischen Minden und Minteln 5. Jan. 1630 von Reitern erschossen wurde; der Denkstein des Sohnes steht auf dem Chor der Münsterkirche⁸⁾. Als Catharinus 1587 das Conrectorat

1) S. Caselius epist. in Opusc. varia de Westphalia. Helmstädt 1668. p. 173. Ludovici, Schulhistorien 1708. I, 42.

2) S. Hamelmann I., 229.

3) Programm S. 15.

4) B. starb 1746 als Prediger am Münster in Herford; seine hbschriftliche Gesch. der Kirchen der Stadt Herford ist im Archiv der Johannis-Gemeinde

5) Aus seiner Familiengeschichte wird berichtet, daß eine Tochter von ihm an den Cantor Jobocus Wehrkamp (fl. 1626) verheirathet war, dessen Sohn Adam Pastor zu Hausberge war.

6) S. Ortlindl. und wahrh. Bericht re. 1637. Anhang Nr. 2.

7) S. Obbel, Gesch. der rheinisch-westfäl. Kirche II., 486. —

8) Es wird besonders erwähnt, C. sei von sehr kräftigem Körper und Standhaftigkeit des Gemüths gewesen, er habe allein seines Sohnes Leiche ins Haus getragen. Nach Borgmeiers handschr. Chronik hielt die Grabreue für Sohn und Vater Jac. Gerhardi, die erstere ist gedruckt zu Herford bei Moriz Vogt 1630.

niedergelegt hatte, wurde Johann Wassenham Conrector; dieser wurde 1591 Prediger am Münster, 1598 Senior minist. und starb 1610. — Unter Catharinus Rectorat war M. Wendelin Conicerus von Friedberg Conrector und ward nach jenes Abgang 1598 Rector, er starb 24./25. Jan. 1623; seine Wittwe Ursula Heidtmann heirathete 1626 Georg Giese, Bruder des um das Gymnasium (nicht bloß durch die Stiftung des Stipendiums¹⁾) verdienten Bürgermeisters Bernhard Giese, und starb 51 Jahre alt 1631. Unter Conicerus Rectorat war Cantor der oben genannte Jodocus Wehrkamp bis 1610, an dessen Stelle trat Henning Scheffler (st. 23. Mai 1644). Subconrector war Peter Holthausen (geb. 1570 zu Horn im Lippischen, vorher Cantor zu Emden, dann zu Osnabrück, ging 1606 als Prediger nach Meininghüffen und starb 23. Febr. 1651²⁾); nach ihm Heinrich Schwabedissen; dann 1617 Joachim Zohmann (geb. 1583, 1614 Conrector in Bielefeld, 1629 Vicar am Johannisapitel hieselbst, st. 29. Juli 1667). Conrector unter Conicerus war Conrad Campe. Als dieser Frühjahr 1622 starb, wandten sich im Juni Abtissin Magdalena und Bürgermeister und Rath an Prof. Dr. iuris Thomas Lindemann zu Rostock³⁾ um einen Nachfolger; „sein wir des gnädigen und günstigen Erbietens der Bestallung halber denselbigen dero gestalt behandeln zu lassen, daß er damit soll begnügig und friedlich sein können.“⁴⁾ Mit Lindemanns Empfehlungsschreiben vom 4. Aug. 1622 kam M. Jacob Gerhards, geb. zu Colberg 25. Juli 1595, nach Herford, wurde 5. Sept. eingeführt, aber schon 1626 wurde er Prediger an der Münsterkirche, 1632 Senior ministerii und starb 11. Juli 1669. Er war es, der die Huldbigungsrede für die Stadt Herford 1. Novb. 1647 vor dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und seiner Gemahlin hielt; die Predigt ist in Rinteln gedruckt und dem Kurfürsten gewidmet. Nach Gerhards Abgang beschloßen Abtissin und Rath gemeinsam, wegen der schwierigen Zeitläufte, da die Einnahmen so schlecht eingingen, vorläufig die Conrectorstelle unbefetzt zu lassen; die Arbeit wurde unter die sechs Collegen vertheilt. — Unter des Rector Wendelin Conicerus Schülern werden genannt: Johann Redeker, Prediger auf der Neustadt 1614–52, dessen vier gelehrte Söhne alle Schüler des hiesigen Gymnasiums gewesen sind: Conrad (st. als Bürgermeister zu Bielefeld), Arnold (geb. 1622, st. 1660 als Prof. der Moral und Dichtkunst zu Rinteln, dessen Statua Mercurialis viam qua ad veram solidamque eruditionem pervenitur commonstrans zum zweiten Male mit Widmung an alle seine namentlich aufgeführten Schüler Rector Thomas Müller 1690 herausgab), Johann (st. als Superint. zu Münden), Theodor (geb. 1624, Rector zu Lemgo, st. als Prediger zu St. Nicolai); ferner Heinrich Fürstenau, geb. hier 1607, st. 1680 als Pastor in Levern; sodann Johann Haspelmacher von hier, zuletzt Abt zu Marienthal bei Helmstedt (Predigten von ihm erschienen 1625 u. 28); dann Heinrich Starcke, Sohn des Stadtphysikus Dr. H. Starcke und der Igneta Cruel, poeta laureatus, st. als kurbrandenb. Leibarzt hieselbst 10. Mai 1666 (vor dem Chor der Neustädter Kirche sein Grabmal, sein Sohn der Königsberger Prof. der Medicin J. H. Starcke). —

Im J. 1623 war M. Sylvester Priebe Rector geworden. Von 1600–10 Rector zu Lemgo, dann Professor der Weltweisheit zu Rinteln, trat er 5. April 1623 das Rectorat zu Herford an. Ein Schüler von ihm war Zacharias Rottmann, geb. hier 1611, Pfarrer zu Stralsund, st. 1673, theologischer Schriftsteller. Da zu Priebe's Zeit es noch Rechtens war, daß ein Theil dem andern halbjährlich kündigen konnte, so sagten ihm Abtissin und Rath 28. Sept. 1626 „aus gewissen hierzu bewegenden Ursachen in Gnaden und Gunst für Ostern 1627 den Dienst auf, demnach er M. Pribenius sich zu beachten.“ Priebe ward schon 29. Jan. 1627 zum Rector in Osnabrück gewählt, er starb daselbst bereits 8. Juni 1627. Am 27. Febr. 1627 trugen beide Patrone, indem sie den Stadtboten Jost zur Heide nach Marburg an Dr. Feuerborn (Fürborn) zur Bestellung eines Rectors sandten, auf dessen Empfehlung das Rectorat dem M.

1) S. Programm 1869. S. 20.

2) S. Schlichthaber Mindensche Kirchengesch. VI., 6, 3.

3) geb. 1595 zu Herford, st. 14. Mai 1632 als Rector magn. zu Rostock, Schwiegersohn des Notars Bernh. Friedr. Menge hier; seine jurist. Schriften aufgeführt Zeitschr. Westfalen und Rheinland 1824. St. 6.

4) S. Gründl. und wahrh. Bericht. Beil. 2.

Joh. Balhorn an, mit dem Gesuch, auf ihre Kosten nach Herford herüberzukommen und sich wegen der Bedingungen zu vertragen. Balhorn kam auch herüber, ein Schmaus wurde gehalten, „dabei 11 Quart Mindener Bier getrunken“, auch blieb Balhorn noch einige Tage auf Rathskosten, aber da man sich nicht verständigte, reiste er nach Marburg zurück. So wandte man sich nun nach Priebe's Abgang auf Feuerborn's Empfehlung 28. Juni 1627 an Jacob Stephani aus Stadtberge. Er stellte sich vor, wurde angenommen und 1. Nov. eingeführt. Aber auch er gefiel nicht lange, schon zu Ostern 1628 wurde ihm gekündigt, und auf sein Schreiben, ihm zu sagen, weshalb er entlassen erachteten die Patrone, „obwohl davon zu halten, daß ohne erhebliche Ursache solche Abdankung und Erlassung nicht geschehen, sich dennoch nicht schuldig, solche Ursachen ihm weiter zu eröffnen, sondern ließen es allseits bei der einmal geschehenen Abdankung bewenden“ 23. Mai 1628; und da er nicht gutwillig ging, wurde er durch den Stadtdiener „aus der großen Stube im Kloster“ entfernt. — Als Subconrector wurde 1628 Johann Hollenhagen von Leipzig berufen, als Rector der 7. Classe 1628 Caspar Kinus, der 1644 nach Scheffers Abgange Cantor wurde und 1658 starb.

Noch am 23. Mai 1628 wurde M. Christophorus Schröder zu Osnabrück als Rector vocirt. Er kam 4. Okt. an und verwaltete sein Amt bis an seinen Tod 1633. Als Schüler aus seiner Zeit werden genannt Joh. Marmelstein (geb. 1620 in Levern, Sohn des Pastor Sebastian M., neun Jahre lang hier Schüler, studirte in Rostock, st. 1695 als Prediger in Kirchlingern) und Joh. Böppelmann (geb. hier 7. Aug. 1620, st. 9. Jan. 1695 als Prediger zu Mennighüffen¹⁾). Als Subconrector trat 1629 Franz Schröder ein, der 1633 ins Conrectorat aufrückte.

Christoph Schröders Nachfolger wurde 1633 Joachim von Laer aus Herford,²⁾ welcher 5. Sept. 1622³⁾ zugleich mit Gerhardi introducirt, 1628 Conrector am Gymnasium geworden war. Mit seinem Tode Oktober 1636 traten Verwicklungen ein.

Schon oft⁴⁾ hatten über verschiedene Punkte zwischen Stadt und Abtei Streitigkeiten stattgefunden; so waren 1560, 1570, 1586 Schlichtungen vorgenommen; es waren immer dieselben Differenzen: über die Jurisdiction auf Stift Berg, Criminaljurisdiction, Jurisdiction auf der Freiheit, die Mülcte, die adelichen Höfe in der Stadt, den Dilsdeich, das Fraterhaus, die Capelle zu den Leposen und den drei Rbnigen, Contribution, geistliche Delicte, Jurisdiction auf Werre und Na, Fischrecht, Weinzapf, Waldgemeine, Cognition über die Lehngüter, besonders aber das Augustinerkloster oder das Gymnasium. Als durch die Rüllich-Elevesche Erbschaft auch die Grafschaft Ravensberg an die gemeinschaftliche pfälzisch-brandenburgische Regierung fiel, und bei dem Protest des Kaisers die letztere in verschiedene Städte zum Schutz Mannschaften legte, berief sich die Stadt Herford auf ihr besonderes Verhältniß zum Hause Rüllich; aber die holländischen Truppen haben trotzdem damals unsere Gegend arg mitgenommen. Nun kamen die Wirren des dreißigjährigen Krieges, und zur Vollziehung des Restitutionsedictes von 1629 verlangten die Augustiner 1629 Herausgabe der Gymnasialgebäude und Fonds und erschienen 1630 kaiserliche Commissarien in der Stadt, auf daß die Stadtkirchen wieder dem katholischen Gottesdienst eröffnet würden. Die Berufung auf die Bestimmung, daß das Restitutionsedict nur Bezug habe auf die seit dem Passauer Vertrag von 1552 eingezogenen Güter, würde vielleicht wenig gefruchtet haben; aber durch die Anstrengungen der Stadt wurde endlich 1631 der zwischen Stadt und Abtei seit 1549 am Reichskammergericht geführte Prozeß (denn ob schon Herford in der Wormser Reichsmatrikel 1521 als freie und Reichsstadt mit aufgeführt ist, war es doch immer als landsäßig von den Fürsten angefochten worden)⁵⁾ dahin entschieden, daß die

1) S. Schlichthaber Mindensche Nachr. III., 326.

2) Ahnherr der in den Kreisen Herford und Bielefeld weitverbreiteten Familie.

3) Es ist in der alten Schulrechnung bemerkt, daß zu dieser Doppelintroduction an Bier, Kränzeln, Knabtsuchen 5 Thlr. 6 Mark verzehrt wurden; man rechnete damals nach Thalern à 18 Mark à 12 Schilling.

4) Das Folgende nach den allerdings schwer lesbaren Magistratsakten Allg. Verw. S. Nr. 17; die bisherigen Darstellungen stützen sich ganz und gar auf Müllings ungenauen Auszug. In dem Altensstücke von 1643 begegnet uns noch die Scholensporte. S. Progr. 1869 S. 7.

5) S. Barthold Städtegesch. IV, 321.

Stadt für eine unmittelbare Reichsstadt erklärt wurde; etwas später 1642 erfolgte die kaiserliche Bestätigung¹⁾; da nun das Restitutionsedict sich nicht auf die Reichsstände bezog, sondern nur auf die nicht reichsunmittelbaren Orte, so war diese Gefahr beseitigt. Die schweren Kriegszeiten aber dauerten fort, besonders 1633, 1636, 1639 ist die Stadt durch Contributionen von beiden Seiten her sehr gedrückt und für eine lange Zukunft entkräftet worden; diese Noth war auch Veranlassung, daß 1634 die beiden Magistrate der Altstadt und Neustadt verschmolzen wurden. Indeß eben die Sicherstellung der Stadt als unmittelbare Reichsstadt spornte den Rath an, von diesem neuen Gesichtspunkte die alten Differenzen mit der Abtei ins Auge zu fassen, zumal auch sonst die Stadt keine unbedeutende Stellung einnahm; so wird in dem neuen Vertrag der Hanse mit England von 1553 unter den 66 Hansen, und 1603 bei der hansischen Gesandtschaft an Boris Godunow auch Herford genannt.²⁾ So begann denn nun der Magistrat bald sanft bald entschieden wieder voranzugehen. Im Jahr 1636 begann der diplomatische Streit; die städtische Sache führte der Syndicus Dr. Fürstenau, die stiftische Dr. Gießenbier. Die Stadt oder Fürstenau bestritt das Recht der Abtissin wegen der Schulbestellung damit, daß die Abtissin an dem Ort der Schule keine Jurisdiction habe; sie habe sie jetzt um so weniger, nachdem die Stadt für eine Immediatstadt erklärt worden. Es sei vom Stifte das *ius superioritatis* an das Haus Füllich cedirt, wodurch die *ecclesiastica iurisdiction* mitübergegangen. Sofern nun der Magistrat der Abtissin wegen der Schule sich opponirt hätte, möchten Fürstliche Gnaden zu Füllich präten dirt haben, daß sie *vi juris superioritatis ecclesiasticam iurisdictionem consolidatam habentis* zu der Schule berechtigt und darauf selbst den Fuß in die Schule gesetzt. Ferner versehe sich die Stadt zu Ihro Gnaden, weil wohl zu vermuthen, gestalt der Prager in *vim pragmaticae sanctionis* beliebte Vergleich, so viel die Immediatstifter betrifft, sein Verbleiben haben werde, daher nach Ablauf der 40 Jahre an dem Stifte allhier allerhand Aenderungen vorkommen könnten, daß Ihro Gnaden (wenn sie gleich einigermaßen Fug und Recht zur Schule hätten) eine so gefährliche Consequenz des Schulwesens halber dieser Stadt nicht gebahren werde, sonderlich weil dieselbe nunmehr ein vornehmes Mitglied sei der einigen wahren christlichen Kirche Augsb. Confession, daher Ihro Gnaden vielmehr dahin sehen werden, wie die Schule allhier von dem Sauerteich irriger Lehre möge bewahret bleiben (derowegen, setzt Fürstenau hinzu, ich denn auch in Unterthänigkeit ganz gerne vernommen, daß Ihro Gnaden wegen solches Post mit den angehörigen Stiftsfräuleins und Interessenten Conferenz halten und sich alsdann darüber erklären wollen). Nachdem aber der Rector Scholae allhier längst Todes*verblichen und leicht zu erachten, wie hochbedenklich dem Magistrat der Stadt fallen wolle, bei diesem Zustande, da die Stadt für eine unmittelbare Reichsstadt erklärt worden, den neuen Rectorem mit und nebst Ihro Hochw. und Gnaden anzunehmen, so stelle ich (bemerkt der Anwalt) hiemit zu reiflichem Bedenken, was für ein Mittel hierunterzufinden, damit die Rectoratsstelle, bis daran Ihro Gnaden die vorhabende Communication (welches sich noch eine Zeitlang verweilen wird) gnädig vollführen können, ohne eines und andern Theils Nachtheil, inmittelst zu versehen; meines Erachtens könnte dasselbe durch den Weg eines Revers wohl geschehen, solchergestalt weil die Stadt Herford allerhand Motiven eingewendet, warum dieselbe vermeinte, zu der Schulbestellung in dem Augustiner Kloster nunmehr allein befugt zu sein, Ihro Hochw. und Gnaden sich auch insoweit gnädig erklärt, aus solchen Considerationen mit dem Fräulein Decanissin Liebden und dem gesammten Capitel zu reden. Inmittelst aber die Nothwendigkeit erfordert hätte interimswise das Rectorat zu besetzen, daß Bürgermeister, Schöffen und Rath durch gegebenen Revers öffentlich attestirten, gestalt dadurch Ihro Gnaden oder dem Stifte kein *praeiudicium* sollte zugezogen sein, sondern insofern die Sache nicht dahin gültlich zu bringen, daß Ihro Gnaden von der Mitbestellung der Schulen einen gnädigen Abstand thun wollten, dieser Actus der einseitigen Annahme des Rectoris dem Stifte Herford durchaus nicht sollte hinderlich sein noch zum *Praeiudicium* sollte angezogen sein, sondern als für nicht erfolgt oder geschehen zu sein geachtet werde. Es wird aber die Stadt hiebei Ihro Gnaden also

1) Barthold IV, 469.

2) S. Barthold Gesch. der Hanse III, 456. 496.

unterdienstlich zur Hand gehen, daß sie keine Ursache haben werden diesen Post zu difficultiren.“ — Der Anwalt des Stifts Dr. Giesenbier bestritt nun, daß durch die Transactiones oder weil die Stadt 1631 für eine Reichsstadt declarirt worden, die alten Rechte des Stifts irgendwie berührt würden; der Magistrat habe keiner Jurisdiction sich anzumassen, cum monasteria non sint de iurisdictione seculari, sed exempta; das Stift habe dem Hause Züllich nicht ius superioritatis et ecclesiasticam iurisdictionem cedirt, sondern nur iura particularia secularia, das Haus Züllich habe daher auch niemals unternommen, die geistliche Jurisdiction sich anzumassen oder in die geistlichen Güter einen Fuß zu setzen. Weil nun Ihro Hochw. und Gnaden sich schon hoch offendirt befinden, daß Bürgermeister und Rath ohne Communication und Vorwissen mit dem Rector zu Stadthagen des Rectorats halber schon tractiren lassen, so rathe er (der Anwalt) getreulich mit solcher Anstellung innezuhalten und entweder die Vocation, dem Herkommen nach, insgesammt ergehen zu lassen, die Anstellung auch insgesammt zu thun, oder die Anstellung in suspenso zu lassen, bis dieser Punkt ihren Ausschlag erreicht, denn das vorgeschlagene Mittel des anerbottenen Reverses haben Ihro Hochw. Gnaden dem Herrn Dr. B. Hoher in Person pure abgeschlagen. Falls man aber Ihro Gnaden und den Geistlichen in eglichen Posten recht zur Hand gehen werde, so sei zu hoffen, daß Ihro Gnaden sich bewegen lassen, von ihrem Interesse an der Schule einen Abstand zu thun.

Wir sehen also hieraus, daß der Magistrat einseitig bereits mit dem Rector zu Stadthagen, Andreas Dibelius, zu unterhandeln angefangen hatte. Auf jene Warnung der Abtissin bestritt nochmals Dr. Fürstenau (24. Jan. 1637), daß die Mönche überhaupt irgend ein Recht der Cession 1540 gehabt hätten, er hielt daran fest, daß die Stadt die geistliche Jurisdiction nicht anerkenne, weil solche durch den Religionsfrieden für die Augsburgerischen Confessions-Verwandten abgeschafft sei, worauf Dr. Giesenbier (20. Febr.) replicirte, gründlich die Beweise des Gegners widerlegte und rieth, den Streit nicht aufs äußerste zu treiben, sondern lieber einen friedlichen Weg einzuschlagen. Der Magistrat ruhete aber nicht, sondern schlug (20. März) der Abtissin vor, gütlich von der Schule abzutreten gegen eine goldene Kette von 4—500 Thlr.; oder man solle von zwei bis drei Universitäten die Sache entscheiden lassen, und falls diese gegen die einseitige Bestallung durch die Stadt sich aussprächen, so möge die Abtissin die 500 Thlr. annehmen, den von Seiten der Stadt beliebten Rector sich gefallen lassen und von nun an gemeinschaftlich mit der Stadt besetzen; falls sie für die Stadt sich aussprächen, so solle die Stadt fernerhin nicht beschwert werden. Indes auf dies Anerbieten erklärte die Abtissin nicht ohne vorhergegangene Berathung eingehen zu können, vielmehr ihre Rechte wahren zu müssen. Demungeachtet hatte die Stadt den Dibelius schon berufen, und am ^{24. März} 4. April wurde er ohne Befragen der Abtissin eingeführt. Aber sofort legte die Abtissin Protest ein und ließ denselben in dreifacher Abschrift dem Bürgermeister Dr. Corvey, den Scholarchen Bürgermeister Dr. Hoher und Joh. Crüwell und dem berufenen Rector insinuiren. Die befragten juristischen Fakultäten zu Münster und Marburg sprachen sich für das Recht der Abtissin aus. Die Folge war, daß die Stadt nachgeben und Dibelius sein Amt wieder niederlegen mußte.

Gemeinschaftlich wurde nun der bisherige Conrector Franz Schröder, welcher 1634 von der Universität Rinteln zum Magister promovirt war, zum Rector ernannt und 1638 eingeführt. Während seines Rectorats (als Schüler von ihm wird genannt Christoph Mölling, st. als Pastor zu Stift Berg 1680) traten wichtige Veränderungen ein, indem einmal der Magistrat durch seine Zähigkeit wirklich das Recht der einseitigen Berufung der Lehrer sich errang, sodann die alte Reichsherrschaft der Stadt durch den energischen Kurfürsten aufgehoben wurde. Schröder wurde 1652 erster Prediger auf der Neustadt und starb 10. December 1684.

Um andere Punkte zu erledigen, gab die neue Abtissin Sidonia nach und es wurde 8. Juli 1643 dieser Vergleich geschlossen:

„Als demnächst zwischen Ihro Hochw. und Gnaden und Bürgermeister, Schöffen und Rath, wegen des Augustiner-Klosters und daraus fundirter Schulbestellung des Rectoris, Conrectoris und was demselben

Punct derer dazu gehörige proventuum halber anhängig ist, bishero schwehre Differentien entstanden; So seien dieselbe durch mühesame Unterhandlung dahin gütlich entschieden, verhandelt und bezeuget, daß nunmehr der Frau Abtissinnen Hochw. und Gnaden aus hie zu bewegenden kräftigen Motiven und Umständen, die an Ihre Hochw. und Gnaden Seiten bishero an und zu berührten Kloster und Schule praetendirte iura communionis et interesse einem Ehrenvesten Rath zu derer künftigen plenari Vernehmung und Administration, auch zu nöthiger Rectoris und Praeceptorum Wahl und Bestallung wie auch nicht weniger die zur Unterhaltung derselben Praeceptorum destinirte proventus; fürters auch die zu den Stipendiis alumnorum soviel davon schon geordnet oder hinkünftig daraus angeordnet werden möchte, gehörige fundationes, und darüber bei den Herren Hebdomadariis vorhandene testamentarische Dispositionen, Briefe, Siegel, Documenta und behülfliche Nachricht, wie die Namen haben möchten, mit Vorwissen und Belieben der Hebdomadariorum, würdlich cedirt, abgetreten, eingeräumt und extradiret, auch Dero darüber vorgewesener communion beständig und wissentlich renunciirt; Dergestalt, daß gemelter Rath und Posterität und Nachfolger über berührtes Kloster und Schule, und dero propagation und provision ihrem bekannten tragenden Eifer nach, abgeregetermaßen, allein disponiren, schalten und walten, gemelte Stipendia auch an diejenige, bey welchen Personen sie dieselbe wohl und erspriesslich angeleget wissen, und vor ihrem christlichen Gewissen, und hiernächst vor der göttlichen Majestät zu verantworten wissen wollen, verwenden und conferiren mögen; Und soll ihnen oder ihren Nachkommen zu ewigen Tagen hierin kein Eintrag oder Behinderung zugesüget werden; auch daß solches geschehe, von Ihre Fürstl. Gnaden oder Nachfolgerinnen im Stift nicht eingeräumt oder verstattet, sondern vielmehr alle Beförderung und Beistand erwiesen werden. Hingegen haben Bürgermeister Schöffen und Rath die vier Hebdomadarien und deren successores und Nachkommen von Accise Schoß Contribution, Steuer und was dergleichen genannt oder noch erdacht werden möchte (ausgenommen Steuern von ihren weltlichen Patrimonialgütern) allerdings frei ledig und leer erkehret und völlig exempt gehalten wollen und soll auch den übrigen clerum wenn sich dero einer oder mehr in geistlichen Höfen auf der Freiheit oder in dem Susterhause auf der Neustadt und den dazu gehörigen zwei Wohnungen niederlassen und aufhalten werden, von den Bauwerken und andren oneribus, nicht aber von der uralten hergebrachten Wacht befreit sein lassen. So geschehen Hervordt, 8. Juli 1643.

Unterzeichnet ist das Document: links: Sidonia — Johann Ernst von Hollwebe — Otto von Dympteda — Robert Hafe — Gräfl. Oldenburg. Landdrost Dr. Heinrich Brüning — Dr. Franz Giesebier — Thomas Schliepstein — Felix Hollmann — Johannes Hollmann — rechts: Dr. Heinrich Schreiber Fürstl. Windenscher Regierungsrath — Hermann Fürstenau Bürgermeister — Dr. Dietrich Corvey Bürgermeister — Bernhard Fürstenau Dr. iuris — Heinrich Hartmann Dr. iuris — Conrad Lonicerus, Syndicus — Hermann Schmalenpeper — Berendt Giese Rathsverwandter — Heinrich von Rhaden — Johannes Schröder — Walther Feldmann Amtmeister.

Die Streitigkeiten waren beigelegt durch eine kaiserliche Commission: Graf Anton Günther zu Oldenburg und Delmenhorst Herr zu Zeber und Zu In Von Und Knypphausen, dessen Bevollmächtigter Johann Ernst von Hollwebe Dr. iuris, fürstlich lippischer Kanzler, war.

Dieser Receß, durch den also das Stift auf alles Recht in Besetzung der Schulstellen verzichtete und es dem Magistrat allein übertrug, wurde am 14. Juli in Bezug auf die Kanischen Stipendien¹⁾ durch folgenden Zusatz vermehrt:

„Wir Bürgermeister Schöffen und Rath der Stadt Hervordt bekennen hiermit vor uns und unsere successores: Nachdem die hochwürdige und hochgeborene Fürstin und Frau Sidonia erwählte und bestätigte Abtissin des Kaiserlichen freiweltlichen Stifts Hervordt geborene Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst Fräulein zu Zeber und Knypphausen Unsere gnädige Frau in dem zwischen Ihre Hochwürden und Gnaden und dieser Stadt aufgerichteten Vertrage aus sonderbarer Inclination und Eifer zu der wahren unveränder-

¹⁾ S. Programm 1869. S. 17.

ten Augsbürgischen Confession und Propagation des dazu dienlichen und nothwendigen Seminarii uns und unseren successores die zu dem Augustiner Kloster gehörige fundirte proventus aus dem Kloster wie auch des Nani Testament und die begründete Reditus überlassen, cebirt und alle gehörigen Documente und Briefschaften mit Bewilligung und sonderlicher Belaubung der Hebdomadariorum und ganzen Capitels extrahirt, dabei aber die aus des Magistri Hermanni Dwegii oder Nani testamentarischer Disposition rührende provisiones und Nominationes der Stipendiaten und Stipendien zur ungestümmelten Halbscheid, wieviel auch davon zur Zeiten immer daraus angeordnet werden möchte, Ihro außbedinget und vorbehalten, wie auch in solch reservat und Vorbehalt willig und gern gewilligt, daß wir uns demnach verpflichtet, verpflichten uns auch hiemit für uns und unsere Nachkommen, des vorgewandt Provisiones alumnorum aus Naniſcher testamentarischer disposition herrührend sie seien oder werden hinfünftig gestiftet, Ihro Hochw. und Gnaden Lebenszeit zur Halbscheid unweigerlich frei und bevor sein sollen, und Ihro Hochw. und Gnaden wir und unsere successores davon weder mit Worten oder Werken keinen Eintrag Hinder oder Sperrung thun sollen, sondern es sollen Ihro Hochw. und Gnaden obbenannte Stipendiaten mit Bürgermeister und Rath per vices einer um das andere zu profitiren haben, dabei Ihro Hochw. und Gnaden sich gnädig erklehret, daß sie die Herfordischen Kinder, sie seien geistlich oder weltlich, sich dazu wollen recommendiret sein lassen und diejenigen zu jeder Zeit dazu zu befördern, die hinfünftig zu qualificirten Leuten gedeihen und Kirche und Schule und dem weltlichen Regiment zu Herford, dazu solche alumni verbunden sein sollen, nützlich dienen mögen. Auch wollen wir und unsere Nachkommen der Stadt Herford darin kein Hinder, vielmehr Vorsehung thun, daß die Stipendiengelder mit Fleiße eingefordert und den Stipendiaten zu rechter Zeit gegen Quittung vergnügt und bezahlt werden sollen. Dagegen uns und die Stadt Herford weder die neue Transactio noch sonst einige Exceptio so den Reichsstätten zum Besten erdacht oder noch erfunden werden möchte, schätzen und sichern solle. Insonderheit begeben uns der Exceptio quot generalis renunciatio non valeat nisi praecesserit specialis und aller andern Behelfe in genere et in specie. Wenn aber die jegige Frau Abtiffin, welches Gott lange Zeit verhüte, mit Tode abgehen sollte, alsdann sollen Hebdomadarii als Executores des Nani Testaments wiederum zu dieser Execution mitgefördert und dabei nicht vorbeigegangen, auch alsdann und bis zu ewigen Zeiten allemal zwei Kinder der Geistlichen, darzu gute Hoffnung ist, mit diesen Stipendiis profitirt werden und davon sowohl in academiis als trivialibus scholis mit zu genießen haben.“ —

Wegen eben dieser Naniſchen Stipendien wurde noch 1673. 30. März zwischen der Abtiffin Elisabeth und der Stadt der Vergleich gemacht: Wegen Nani Testaments sollen die Herren Hebdomadarii als Executores, nach Inhalt des Testaments und Vergleichs, soweit solche dem Testament nicht zuwider, die Inspection, auch die Collationen haben und behalten, und sollen vor selbigen auch jährlich die Rechnungen abgelegt werden. Und gleichlautend ist der Vertrag zwischen Stadt und Abtiffin Elisabeth Albertina vom 3. Aug. 1681.

Wohl nicht lange nach dem Vertrag von 1643 sind die ältesten der uns erhaltenen Herforder Schulgesetze erschienen; diese Schulordnung ist in einem saubern Druck im Archiv des Gymnasiums befindlich und darnach bei Vormbaum Schulordnungen II., 766. abgedruckt. Da dieses Werk nur wenigen Lesern dieser Abhandlung zugänglich ist, ist ein erneuerter Abdruck der Schulgesetze an dieser Stelle wünschenswerth erschienen; die Uebersetzung ist in Folge mir ausgesprochener Wünsche hinzugefügt. Vormbaum scheint mir mit der Ansicht, diese Schulordnung gehöre ins 17. Jahrhundert, Recht zu haben. Einmal ist sie mehreren der Schulordnungen dieser Zeit sehr verwandt, wie bei einem Vergleich leicht erhellt; sodann erwähnt sie nur die Abhängigkeit der Schule vom Magistrat, von der Abtei ist nirgends die Rede, was, wäre sie vor 1643 erschienen, wohl nicht der Fall sein würde. Es ist vielleicht mehr als Vermuthung, daß sie publicirt ist, als das Abhängigkeitsverhältniß der Schule eine andere und bestimmtere Gestalt erhalten hatte.

Leges gymnasii Hervordiensis auctoritate et decreto amplissimi Senatus
Dominorumque Scholarcharum promulgatae.

Tabula I.

De cultu Dei praestando.

Rector, Conrector et reliqui Praeceptores Scholae debitam adhibeant curam, ut Studiosa iuventus tum in lectionibus, Exercitiis et Disputationibus Sacris eam examussum sequantur doctrinam, quae Canonicis scilicet, Prophetarum et Apostolorum libris receptisque in Ecclesia Symbolis Apostolico et Niceno invariatae confessioni Augustanae Anno 1530 invictissimo Imperatori Carolo V. exhibitae, item Catechismis Lutheri maiori et minori sit congrua: Secus docentes et errori pertinaciter inhaerentes, in officio non tolerantur: libri etiam Sectariorum manibus discipulorum imperitiorum non tractentur.

Tabula II.

De officio Rectoris.

1. Rector Scholam sibi commissam amplissimo Senatus consilio fidelissime regat, super causas graviores cum Conrectore amice conferat, et Collegas ad probe perfungendum munere suo, tum exemplis tum monitis excitet, ipse vero discordiarum causam non praebeat, quin imo erga Collegas suavem et affabilem se semper exhibeat, et defectus huius vel illius classis praecceptori fideliter communicet, quibus praeviis pertinaciter reluctantes ad Ephoros deferat.

2. Exercitia Styli tum Graeco tum Latino idiomate tam in ligata quam prosa singulis septimanis accurata diligentia ad minimum bina corrigat, in negligentes serio animadvertat, neque ullam excusationem negligentiae approbet vel admittat.

Ordnung des Gymnasiums zu Herford nach der Bestimmung des
H. Rathes und der Herren Scholarchen festgelegt.

§. 1. Von dem religiösen Geiste.

Rector, Conrector und die übrigen Lehrer sollen schuldige Sorge anwenden, daß die Jugend in den Lectionen, Uebungen, Disputationen genau der Kirchenlehre folge, welche in den kanonischen, prophetischen, apostolischen Büchern und in den von der Kirche angenommenen Symbolen, dem Apostolicum, Nicänum, der unveränderten Augsburgerischen Confession von 1530, dem großen und kleinen Lutherischen Catechismus aufgestellt ist: Anderslehrende und hartnäckig beim Irrthum Verharrende sollen nicht im Amte geduldet werden; sectirerische Schriften sollen nicht der unerfahrenen Jugend in die Hände gegeben werden.

§. 2. Vom Amte des Rectors.

1. Der Rector soll die ihm vom Hohen Rath übertragene Schule treu leiten, über schwierigere Sachen freundschaftlich mit dem Conrector conferiren, die Collegen zur rechtschaffenen Führung ihres Amtes durch Wort und Beispiel ermahnen, selbst keinen Anlaß zu Zwistigkeiten geben, stets gegen die Collegen sich freundlich und zugänglich zeigen, die Mängel dieser oder jener Classe ihrem Lehrer mittheilen, darnach aber die hartnäckig Widerstrebenden dem Schulvorstande nennen.

2. Von den griechischen und lateinischen Stilübungen in Prosa und Versen soll er wöchentlich wenigstens zwei genau corrigiren, die nachlässigen ernstlich strafen, keine Entschuldigung der Trägheit hingehen lassen.

3. Absentiae discipulorum causam una cum reliquis praeceptoribus diligenter inquirat, et in id unice incumbat, ut sicut ipse, ita omnes iusto tempore in loco consueto se consistent.

4. Controversias graviores cum Collegis, si ipse componere non possit, Ephoris mature denunciaret, ut evitetur scandalum.

5. Absens ex legali causa, vice sua Conrectorem amice substituat, et funeris deductionem Collegis mature denunciaret.

6. Paedagogorum domesticorum rationem diligenter habeat, eosque ad id adstringat, ut officio praescripto fungantur.

7. Ante Examen nemini absque urgentissima causa veniam concedat, nec testimonium det subterfugientibus, quin imo supellectilem librariam ab Hospite detineri faciat.

8. Hospitia tabernasque interdum visitet, ut transgressores legum ad officium compelli possint.

9. Reluctantibus vel Scholam non frequentantibus hospitia non concedantur.

10. Tum Rector tum Conrector in habendis actibus declamatoriis suum quisque observet semestre, eligatque ex alumnis Scholae numero ad summum quinque, neque unus neque alter huncce excedat numerum.

11. Collegia quidem extraordinaria habendi tam Conrectori quam Rectori datur licentia, neuter vero huius vel illius Classis Alumnos persuasionibus in suam trahat partem, sed absque odio relinquatur cuique liber aditus, ita tamen, ne discipuli non satis in humanioribus informati ad studium philosophiae et hebraeae linguae admittantur.

12. Indigni licet in ordine priores ad altiores classes non promoveantur, id tamen a Rectore, Conrectore et reliquis praeceptoribus Scholae sedulo curetur, ut in ipsis classibus quoad colloca-tiones alumnorum potior habeatur ratio profectuum, quam aetatis.

3. Den Grund des Ausbleibens der Schüler soll er mit den übrigen Lehrern genau untersuchen, und dafür sorgen, daß, wie er selbst, so alle zu rechter Zeit an ihrem Platze sich einfinden.

4. Ernstlichere Differenzen mit den Collegen soll er, wenn er sie selbst nicht beilegen kann, zeitig zur Verhütung von Aergerniß dem Schulvorstande mittheilen.

5. Ist er durch einen gesetzlichen Grund genöthigt zur Abwesenheit, so soll er an seiner Statt dem Conrector seine Functionen übertragen, die Leichenbegleitung hat er den Collegen zeitig zu melden.

6 Auf den Privatunterricht soll er fleißig Acht haben und dafür sorgen, daß die Vorschriften erfüllt werden.

7. Vor dem Examen soll Niemand ohne den triftigsten Grund entlassen werden, die heimlich sich Entfernenden kein Zeugniß erhalten, selbst vom Hauswirth die Bücher des Schülers zurückbehalten werden.

8. Die Hauswirthe und Wirthshäuser soll er zuweilen besuchen, damit die Gesetzübertreter zur Pflicht angehalten werden können.

9. Den Widerstrebenden oder die Schule nicht Besuchenden soll nicht der Aufenthalt gestattet werden.

10. Bei der Abhaltung der öffentlichen Declamationsacte soll sowohl Rector wie Conrector an das ihm zugetheilte Halbjahr sich halten, und aus der Schülerzahl höchstens fünf auswählen, niemals einer diese Zahl überschreiten.

11. Extrastunden zu geben hat sowohl Rector wie Conrector die Erlaubniß, keiner soll aber irgend welche Schüler für sich zu gewinnen suchen, sondern ohne Abneigung jedem freier Zutritt bleiben, so jedoch daß die in den humaniora nicht hinlänglich vorangekommenen Schüler nicht zur Philosophie und zum Hebräischen zugelassen werden.

12. Unwürdige, wenn auch die Ersten sollen nicht in die höheren Classen aufrücken, Rector, Conrector und die übrigen Lehrer dafür fleißig sorgen, daß bei der Platzordnung in den Classen mehr auf die Fortschritte als auf das Alter Rücksicht genommen wird.

Tabula III.

De officio Praeceptorum generatim.

1. Praeceptores Scholae Rectori condignum exhibeant honorem, nec sese invicem ludibrio et cavillis prostituant, aut iuventuti scandalum praebeant, neque inter sese vanos quaerant honores, sed potius ut collegae absque illiciti imperii suspitione amice et pacate vivant. Secus autor rixarum et simultatum dignam luet poenam.
2. Scholam in horae puncto ingressi, precibus attentis docendi munus statim in sua quisque classe inchoet, sibiue destinatum horam accurate observet.
3. Ad disciplinae rectissimum usum maxime pertinet, ut prosopolepsia evitetur, nec ulli animadversione digno parcatur, ideoque collegis integrum maneat ius animadvertendi in suos discipulos, quos informant. ita tamen ne sint plagosi nec verberibus corrigant, quod admonitionibus corrigi poterit.
4. Rectorem, si quid adversus eum habeant, primum privatim monent; si excessum corrigere nolit, ad Ephoros iuste deferunt, iniustae vero accusationis poenam luunt.
5. In sero venientes serio animadvertant.
6. Praeceptores latinarum classium tum exemplo tum doctrina discipulos ad latinam linguam assuefaciant, vernaculoque utentes sermone puniant.
7. In lectionibus singulis doceant alumnos phrases ad quemlibet usum recte accommodare.
8. Omnes et singuli, quibus iuventutis informatio concredita, omnibus viribus in id incumbant, ut numerus alumnorum augeatur, Scholaeque incrementum per eorum operam et diligentiam magis magisque percrebescat.
9. Juventutem magnis commentationibus aut dictatis fatigare non debent, sed perbreve addere commentarium, et absque vano verborum circuitu et digressionibus inutilibus, quasi nucleum excerpere ex autoribus explicatis, ne scribendo tempus ad aliud destinatum perdatur.

1. Die Lehrer sollen dem Rector die würdige Ehrerbietung beweisen, sich nicht gegenseitig verspotten und verleumden, der Jugend kein Aergerniß bereiten, nicht unter einander eitelen Ehren nachjagen, sondern collegialisch friedlich und freundlich ohne Argwohn unrechter Herrschsucht zusammenleben. Sonst soll der Veranlasser von Zwist gebührende Strafe erleiden.

2. Pünktlich zur Schule erscheinend soll jeder nach dem Gebet sofort in seiner Classe den Unterricht beginnen und seine Stunde genau festhalten.

3. Zur rechten Disciplin gehört besonders, daß Parteilichkeit fern gehalten, kein Tadelnswerther verschont bleibe, den Collegen das Recht ihre Schüler zu bestrafen, unverkümmert bleibe, so jedoch, daß sie keine Stockfreunde seien und nicht mit der Ruthe verbessern wollen, was sich durch Worte verbessern läßt.

4. Den Rector mögen sie, wenn sie etwas gegen ihn haben, zuerst privatim angehen; wenn er den Uebergriß nicht ändern will, so mögen sie den Schulvorstehern in rechter Weise Anzeige machen, für eine ungerechte Anklage jedoch bestraft werden.

5. Sie sollen das Zuspätkommen ernstlich ahnden.

6. Die Lehrer der Lateinclassen sollen durch Lehre und Beispiel die Schüler an die lateinische Sprache gewöhnen, die sich der deutschen Sprache bedienenden strafen.

7. In den Lectionen mögen sie den leichten Gebrauch der Phrasen lehren.

8. Alle und jede, welchen der Jugendunterricht anvertraut ist, mögen mit allen Kräften dahin streben, daß die Schülerzahl zunehme, und der Schule Wachstum durch ihren Fleiß und Mühe mehr und mehr sich kräftige.

9. Die Jugend sollen sie nicht durch lange Aufsätze oder Dictate ermüden, sondern nur eine sehr kurze Erklärung hinzufügen, ohne vielen Wortschwall und unnütze Abschweifungen, gleichsam den Kern aus den Autoren herauschälen, damit nicht die zu andern Sachen bestimmte Zeit durch Schreiben verloren gehe.

10. Praeceptores classici non admittant quendam ad privatas lectiones, qui Scholam malitiose deseruit, vel ex gravi causa ob negligentiam vel contumaciam exclusus, interim conceditur facultas cuicumque extra praedictos casus admittendi hunc vel illum ad privatam informationem.

11. In Musica destinatis horis iuventutem Cantor exerceat, ita tamen ne aliquis a studiis vel lectionibus ordinariis abstrahatur, vel nimium temporis in hocce studium alioquin laude impendatur.

12. Inferiorum Classium praeceptores qui primis quasi literis iuventutem imbuunt, singularem debent adhibere diligentiam, ut magis magisque numerus augeatur, parentesque alumnorum tum indigenarum tum extraneorum alliciantur ad mittendum pueros potius ad Scholam publicam, quam eos in privatis informationibus diutius iusto domi detinendum.

Tabula IV.

De Examine publico.

1. Examen publicum singulis semestribus mense ante finitas lectiones, Rector et Conrector Scholae aliique Praeceptores Classici Auditoribus et Discipulis denuncient, diligenterque admoneant, ut omnes et singuli lectiones per semestre tractatas omni diligentia repetant, seseque in Examine laude dignos exhibeant.

2. Ante diem Examinis nemo sibi licentiam discedendi vel propria autoritate tribuat, vel excusationibus subterfugia quaerat, secus gravem poenam luet.

3. In primo die Examinis tertiae et quartae Classis Alumni edant specimina profectuum, nec aliquis detrectet, cum Rectori tum Conrectori, aliisque praesentibus ex Autoribus in Schola usitatis, et Exercitiis, Epistolis et orationibus exhibitis, ad propositas quaestiones respondere.

4. Ut vero servetur ordo in Examine, Rector per unam, Conrector per alteram horam

10. Die Classenlehrer sollen keinen zum Privatunterricht zulassen, der boshaft die Schule verlassen hat oder aus triftigem Grunde wegen Faulheit oder Widerspenstigkeit ausgeschlossen ist; doch wird gestattet außerdem diesen oder jenen zu den Privatstunden zuzulassen.

11. An den festgesetzten Stunden soll der Cantor die Schüler in der Musik üben, doch so daß niemand von den ordentlichen Studien oder Lectionen abgezogen oder zuviel Zeit auf diese sonst achtbare Kunst verwendet werde.

12. Die Lehrer der untern Classen, die in den Elementen unterrichten, müssen besondern Fleiß anwenden, daß die Zahl ihrer Schüler sich mehre und die Eltern einheimischer und auswärtiger Zöglinge angelockt werden, lieber ihre Knaben zur öffentlichen Schule zu schicken, als sie über Gebühr zu Hause im Privatunterricht zu lassen.

Tab. IV. 1. Das öffentliche Examen haben jedes Halbjahr vor Schluß der Lectionen der Rector, Conrector und andere Classenlehrer dem Publikum und den Schülern anzuzeigen, und diese fleißig zu ermahnen, die im Halbjahr behandelten Gegenstände aufs fleißigste zu wiederholen, um sich im Examen des Lobes würdig zu zeigen.

2. Vor dem Examen hat Niemand die Erlaubniß wegzugehen oder Entschuldigungsgründe aufzusuchen, bei schwerer Strafe.

3. Am ersten Examentage haben die Zöglinge der dritten und vierten Classe Zeugniß von ihren Fortschritten abzulegen und darf sich niemand weigern, dem Rector oder Conrector oder anderen Anwesenden aus den gelesenen Autoren und mit Vorlegung von Aufsätzen, Briefen und Reden, auf die vorgelegten Fragen zu antworten.

4. Damit aber die Ordnung beim Examen beobachtet werde, so wird der Rector die erste, der Con-

utriusque Classis Alumnorum profectus, et quidem ante meridiem et post meridiem tentabit, ita tamen ut omnia absque odii suspicione erga hunc vel illum peragantur.

5. Examinatores praecepta Artium ut Alumni memoriter recitent, et Exercitia Styli in prosa ligataque oratione extempore composita exhibeant, item Rhetorices et Logices ut et Grammatices aliorumque praecipuorum, quae publice tractantur, specimina edant, sedulo curanto.

6. Examine finito et quidem sequente die Alumnis sequentium Classium examinatis, Rector Scholae perbrevis oratione Deo gratias agat, et Maecenatibus iuventutem ad ulteriorem promotionem commendabit.

Tabula V.

Sanctio.

Cum autem inutile sit leges promulgare, nisi promulgatae certis muniatur poenis, amplissimus Magistratus, praevia fidelissima admonitione de ornanda Sparta sua, quam quisque adeptus est, hancee addere debuit Sanctionem: quod immemor officii sui praeter Dei vindictam (qui rationem poscet ab omnibus) dignitate, salario, ipsoque officio pro delecti qualitate, si scilicet admonitionibus decretisque Magistratus morem gerere nolit, privandus sit.

Oboedientes autem et morigeri, qui strenue funguntur officio suo, praeter pietatis et fidelitatis huius et futurae vitae praemia famaeque apud bonos et honestos laudabile accrementum, singularem Magistratus et Scholarum favorem, inque sublevandis evehendis et commendandis iis quovis loco et tempore benevolentiam perpetuam et testimonia ad ulteriorem promotionem merebuntur.

Deus autem T. O. M. Scholarum autor et tutor vota nostra firmet, et per gratiam suam efficacia esse iubeat, Cui Soli sit laus, honor et gloria in secula.

rector die zweite Stunde die Zöglinge beider Classen und zwar Vor- und Nachmittags prüfen, so jedoch, daß alles ohne Verdacht der Abneigung gegen diesen oder jenen vorgenommen werde.

5. Die Examinatoren haben dafür Sorge zu tragen, daß die Zöglinge die Grundsätze der Wissenschaften aus dem Kopfe hersagen und prosaische und metrische Stillübungen aus dem Stegreif gemacht vorlegen, ebenso Specimina der Rhetorik, Logik, Grammatik und anderer Hauptfächer, welche öffentlich gelehrt werden, vorweisen.

6. Nach Schluß des Examens und zwar nach der Prüfung der Zöglinge der folgenden Classen am folgenden Tage wird der Rector in kurzer Rede dem HErrn Dank sagen und den Vätern der Schule die Zöglinge bis zur nächsten Versetzung empfehlen.

Tab. V. 1. Da es aber ein eitel Ding ist Gesetze bekannt zu machen, wenn nicht die veröffentlichten durch bestimmte Strafen geschützt werden, so hat der H. Rath nach Vorgang der getreuesten Ermahnung in Betreff des Schmuckes seines Spartas welche jedem zu Theil geworden ist, diesen Beschluß hinzuzufügen müssen: daß der Pflichtvergessene außer der Strafe Gottes, der von allen Rechenschaft fordern wird, seiner Würde, Befoldung, und seines Dienstes nach Beschaffenheit des Vergehens, wenn er nämlich den Ermahnungen und Anordnungen des H. Rathes nicht Folge leisten will, verlustig geht.

Die Gehorsamen dagegen, die ihrer Pflicht emsig nachkommen, werden außer dem Lohn der Treue und Frömmigkeit dieses und des künftigen Lebens und dem rühmlichen Namen bei allen Guten und Ehrbaren, die besondere Gunst des H. Rathes und des Scholarchats und bei Unterstützungen, Beförderungen, Empfehlungen zu jeder Zeit und an jedem Orte das beständige Wohlwollen und Zeugnisse darob zum ferneren Aufsteigen erlangen.

Gott der Stifter und Schirmer der Schulen stärke unsere Wünsche und lasse sie durch seine Gnade wirksam sein!

II. Leges Scholae Hervordianae Autoritate ac Decreto Amplissimi Senatus Dominorumque Scholarcharum renovatae et auctae.

I. Tabul.

Dé cultu Deo praestando.

1. Omnes ad hanc Scholam Studiorum gratia venientes Deum Patrem Domini et Servatoris nostri Jesu Christi, una cum Spiritu S. ut se in suo verbo patefecit, agnoscant, colant, vereantur, ament, et ab ipso initium studiorum repetant, ad eundemque eadem referant, secus gravem ipsum fore vindicem cogitent.

2. Quod corde credunt, etiam lingua et oratione profiteantur: a blasphemia, execrationibus et iuramento per Christi vulnera, sanguinem, mortem, Sacramenta, semper et ubique abstineant. Neque Deus dimittet impunitos in talia vitia delapsos, nec severam animadversionem nostram effugient.

3. Diebus Dominicis, festis aliisque Sacris Studiis destinatis horis, dato signo publico, ad Scholam properent, inde modeste ad templum procedant: locum ordini Scholastico adsignatum occupent, Deum cantionibus et precibus interpellent; ad conciones earumque partes ac totam tractationem absque confabulationibus diligenter auscultent, secus solvant grossum.

II. Tabul.

De Studiis liberalibus.

1. Rite iacto pietatis fundamento ad pia et liberalia Theologiae, Philosophiae et principalium linguarum studia properent, deque animi cultura sollicitè cogitent; secus in schola nostra non ferentur.

2. Extranei, quaesito et obtento hospicio ad studia accommodato, statim a Rectore exami-

II. Erneuerte und vermehrte Schulgesetze.

1. Alle, welche zu dieser Schule der Studien halber kommen, sollen Gott den Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi zusammt dem Heiligen Geiste, wie er sich in seinem Worte offenbart hat, erkennen, verehren, fürchten, von ihm den Anfang ihrer Studien beginnen, auf ihn sie zurückführen, wenn anders sie nicht seine schwere Strafe gewärtigen wollen.

2. Ihres Herzens Glauben sollen sie auch durch Wort und Rede bekennen; sich aller Gotteslästerung, Fluchens, Schwörens bei Christi Wunden, Blut, Tod, Sacramenten überall und stets enthalten. Denn Gott wird die also Schuldigen nicht ungestraft lassen, auch werden sie unserer strengen Ahndung nicht entgehen.

3. An Sonn- und Festtagen und zu andern für religiöse Beschäftigungen bestimmten Stunden sollen sie auf ein gegebenes Zeichen zur Schule kommen und von da sich bescheidenlich zur Kirche begeben, dort die Schülerplätze einnehmen, durch Gesang und Gebet sich an Gott wenden, auf die Predigt, Theile, Ausföhrung sorgfältig ohne Geschwätz Acht geben, bei einem Groschen Strafe.

T. 2. Von den höheren Studien.

1. Nach der religiösen Grundlage sollen sie zu den höheren Studien der Theologie, Philosophie und der Grundsprachen sich wenden und ihrer geistigen Ausbildung gedenken, sonst können sie nicht auf der Schule geduldet werden.

2. Die Auswärtigen sollen sogleich nachdem sie ein passendes Unterkommen gefunden, vom Rector

nentur, studium et oboedientiam erga leges Scholasticas totamque Scholam data dextera, sancte promittant, certaeque classi destinantur et in scholam ingrediantur.

3. In Schola omnes mature ante horam in assignato loco semper adsint: nunquam nisi, vel a Rectore vel Praeceptore Classis, dum res est integra, vel prima absentiae hora, impetrata gravem ob causam emanendi facultate, emanent, et id quidem peregre abituri maxime observent, ut ante abitum veniam petant. Secus multam unius grossi solvant.

4. Hospitio vel aedibus paternis, non nisi praefati veniam, egrediantur, neque ultra tempus impetratae veniae iisdem emanent, multo minus alibi pernoctent: secus ferula, virga aliisque modis pro excessu ratione multabuntur.

5. In hoc officio, donec lectiones sint finitae, perseverent: abituri a Rectore petito et accepto diligentiae morumque testimonio, cum grata animi significatione discedant.

6. Neque nisi gravibus Rectori declaratis causis ante finem lectionum, abrupto studiorum cursu, abeant; multo minus praetextu abitus in urbe haereant.

7. Extranei absque Rectoris et Parentum voluntate hospitium ne mutant; secus poenis competentibus subiciuntur, et ad parentes de studiis atque vita literas dari patientur.

8. In schola peragenda diligenter agant, non tumultuentur, non garriant, non discursent, sed constituto ordine et loco sedeant et arma scholastica in promptu habeant. Secus 6 nummis multabuntur.

9. Iniuncta praefectis (quibus, nisi substitutis aliis abesse non licet) atque Praeceptoribus fideliter recitent.

10. Ad lectiones, exercitia et reliqua quae proponuntur, attente auscultent, et audita reposcentibus reddant, secus plectentur.

geprüft werden, Fleiß und Gehorsam gegen die Schule und Gesetze durch Handschlag feierlich geloben, der bestimmten Classe zugetheilt werden und in die Schule so eintreten.

3. Alle sollen immer pünktlich vor der Zeit in der Schule auf ihrem Plage erscheinen, niemals fortbleiben, wenn sie nicht aus triftigem Grunde vom Rector oder Classenlehrer Erlaubniß erhalten, und die nach auswärts abgehenden vor dem Abgang sich Erlaubniß einholen, bei einem Groschen Strafe.

4. Ihre Miethsstube oder ihr elterliches Haus sollen sie nicht ohne erlangte Zustimmung verlassen und nicht über die erlaubte Zeit fortbleiben, viel weniger anderswo übernachten; sonst trifft sie Ruthen-, Stock- und ähnliche Strafe dem Exceß gemäß.

5. In diesem Gehorsam sollen sie bis zur Beendigung der Lectionen verharren; die Abgehenden sollen, nachdem sie ein Fleiß- und Sittenzeugniß erhalten, mit Dankbezeugung Abschied nehmen.

6. Nicht dürfen sie, sie müßten denn dem Rector gewichtige Gründe mitgetheilt haben, vor dem Lectionsschluß den Cursus unterbrechen und sich entfernen, viel weniger unter dem Vorwande des Abganges in der Stadt hängen bleiben.

7. Die Auswärtigen dürfen nicht ohne Erlaubniß des Rectors und der Eltern die Wohnung wechseln, sonst trifft sie gebührende Strafe und haben sie zu gewärtigen, daß über ihren Fleiß und ihre Aufführung an die Eltern geschrieben werde.

8. In der Schule sollen sie fleißig sein, nicht lärmern, schwagen noch umherlaufen, sondern am bestimmten Plage sitzen und ihre Sachen immer zur Hand haben; bei Strafe von sechs Schilling.

9. Die Aufgaben sollen sie den Präefekten (die nicht abwesend sein dürfen, wenn nicht Stellvertreter ernannt sind) und den Lehrern getreulich auffagen.

10. Auf die Lectionen, Aufgaben und was sonst vorkommt, sollen sie fleißig achten, und das Gehörte auf Verlangen wiedergeben, sonst tritt Strafe ein.

11. Exercitia styli omnium diligentissime tractent; et diebus Mercurii exercitium in prosa, Veneris ligatam exhibeant,

12. Disputationibus Classicis frequentes intersint, easque recte formati obiectionibus modeste secundum ordinem opponendo exornent.

13. Ad classem altiore extra examen solenne ne adspirent.

14. Ubique et perpetuo inter sese latine loquantur, secus punientur.

15. In studiis domesticis Praeceptorem privatum, nisi sint ipsi Praeceptores privati, adhibeant.

16. Mane aestivo tempore sub horam quartam, hiberno sub quintam surgant, faciem manusque lavent, Deum precentur, in Bibliis aliquod caput legant, studiisque vacent: Vesperi actis Deo pro die feliciter transacto gratias, mature cubitum eant.

III. Tab.

De actionibus moralibus.

1. Post divinum cultum et liberalia studia etiam virtutibus moralibus dent operam, secus contrariorum vitiorum poenas exspectabunt.

2. Terrenis parentibus et senibus honoratioribus, imprimis Amplissimis Dominis Consulibus, Senatoribus, Scholarchis, Pastoribus, Rectori, Collegis, Hospitibus, honestisque Matronis oboedientiam, beneficentiam et honorem exhibeant, contra arrogantiam, fastum, impudentiam et contumaciam deponant, secus et c.

3. Odium, vindictam, malevolentiam, iracundiam, contumeliam, ceterosque cordis aestus et furores vitent.

4. Arma militaria, ut hastilia, gladios, bombardas, pugiones, globos ferreos et similia

11. Die Stilübungen sollen sie aufs sorgfältigste behandeln; am Mittwoch haben sie eine schriftliche Arbeit in Prosa, am Freitag in Versen zu machen.

12. An den Classendisputationen haben sie sich häufig zu betheiligen und dieselben durch wohlgeordnete Einwürfe durch bescheidene Opposition, der Reihe nach, zu beleben.

13. Ohne öffentliches Examen sollen sie nicht zur höhern Classe aufsteigen.

14. Stets und überall haben sie unter sich lateinisch zu sprechen, bei Strafe.

15. In ihren häuslichen Arbeiten sollen sie einen Privatlehrer zuziehen, falls sie nicht selbst Privatlehrer sind.

16. Im Sommer sollen sie um 4, im Winter um 5 Uhr aufstehen, Gesicht und Hände waschen, beten, ein Capitel in der Bibel lesen, dann studiren; am Abend sollen sie, nach einem Dantgebet, sich zeitig zu Bett legen.

L. 3. Von der sittlichen Aufführung.

1. Nach dem Beten und Arbeiten sollen sie auch auf ihren Lebenswandel achten, für ihre sittlichen Vergehen haben sie Strafe zu erwarten.

2. Ihren leiblichen Eltern, angesehenen älteren Leuten, besonders den Herren Bürgermeistern, Senatoren, Scholarchen, Pastoren, dem Rector und andern Lehrern, Hauswirthen, achtbaren Frauen haben sie Gehorsam, Gefälligkeit und Ehrerbietung zu beweisen, Stolz, Anmaßung, Unverschämtheit, Ungehorsam zu meiden, wo nicht, u. s. w.

3. Haß, Rachsucht, Bähzorn, Bosheit, Schmähsucht und andere leidenschaftliche Aufwallungen haben sie von sich fern zu halten.

4. Waffen, wie Spieße, Degen, Schlüsselbüchsen, Dolche, Kugeln von Eisen und ähnliche Dinge

instrumenta non habeant, multo minus ad pugnandum et digladiandum gestent, secus armis privabuntur, et pro delictis vel relegabuntur, vel aliis modis coercerentur.

5. Diebus operariis a ludendo et in urbe et extra urbem abstineant: Concessa autem diebus feriatis ludendi potestate, non nisi in loco concesso liberalem ludum ludant, chartasque lusorias non tractent, secus punientur.

6. Neque aestate in profluentem lavandi causa, neque hieme in glaciem descendant, secus poenas dabunt.

7. Nullas omnino querelas, multo minus falsas, ad quenquam nisi ad Rectorem et Praeceptores deferant, nihilque eorum, quae in scholastica disciplina et castigationibus fiunt, temere divulgent.

8. Flagitiosas hepatis libidines temperent. Convenientem et scholasticum vestitum gerant: otiosorumque sermonum lasciviam mittant et cum pravis consuetudinem fugiant.

9. Tabernas cerevisiarias et vinarias, loca suspecta, gulam et ebrietatem, inhonestas saltationes, libidinis et petulantiae parentes, computationes, et per plateas grassationes omnino avertentur, secus pecunia, ferula, virgis, aliisque modis pro qualitate delicti muletabuntur.

10. Instrumenta musica locis severioribus studiis vacuis tantum tractent.

11. Inprimis edicto Magistratus de non exigenda pro introitu a novitiis ad symposium vel alios usus pecunia, deque ea condiscipulis non danda: ut et de symposio visionali, quod vocant, fugiendo, universi et singuli obtemperent: nec quicquam hic non impetrata licentia, quocumque praetextu, audeant tractentve, secus dignis modis, ferula, virga, carcere, relegatione vel exclusionem punientur.

12. Non dissoluti, squalidi et illuvie immundi, sed ore, oculis et manibus pure lotis, vestibisque mundis, capillitio pexo, calceis tersis maxime in scholam prodeant, et in omnibus moribus decorum servent, secus aut ferula aut virga aut aliis modis admonebuntur.

sollen sie nicht haben, viel weniger zu Streit und zum Dreinschlagen führen, sonst werden die Waffen confiscirt und sie nach ihrem Vergehen entweder fortgeschickt oder sonst wie bestraft.

5. An den Arbeitstagen sollen sie sich des Spielens in und außer der Stadt enthalten; bei erhaltener Erlaubniß an den freien Tagen dürfen sie nur an erlaubten Stellen anständige Spiele treiben, keine Spielarten anrühren, sonst u. s. w.

6. Bei Strafe sollen sie weder im Sommer im Fluß sich baden noch im Winter aufs Eis gehen.

7. Sie sollen überhaupt keine Klagen, viel weniger falsche, Andern, als dem Rector und den Lehrern vorbringen, und nichts was in disciplinarischer Hinsicht in der Schule vorfällt, leichtsinnig ausplaudern.

8. Sie sollen sich in ihren sinnlichen Lüsten mäßigen. Sie sollen eine angemessene Schulkleidung tragen, sich frecher müßiger Reden enthalten, den Umgang mit Schlechten meiden.

9. Vor Bier- und Weinhäusern, verdächtigen Dörtern, Gefräßigkeit, Trunksucht, unanständigen Tänzen, woraus Lüsterheit und Frivolität entsteht, Gelagen, Planiren auf den Straßen sollen sie einen Abscheu empfinden, sonst tritt Geld-, Ruthen-, Prügel- oder andere Strafe nach Beschaffenheit des Vergehens ein.

10. Musikübungen sollen sie nur in Freistunden betreiben.

11. Sie haben namentlich dem obrigkeitlichen Verbot wegen Einziehung von Geld von den neu eintretenden Schülern zu Trinkgelagen oder andern Zwecken und wegen Austheilung von Geld an die Mitschüler strengstens zu folgen, so auch wegen Vermeidung der Visionsgelage, und sollen unter keinem Vorwande dergleichen ohne Erlaubniß wagen, sonst tritt Prügel-, Ruthenstrafe, Carcer, Relegation oder Ausschließung ein.

12. Sie sollen nicht äußerlich liederlich, schmutzig, sondern mit rein gewaschenen Händen, Augen, Gesicht, in sauberer Kleidung, wohlgekämmt, in reinen Schuhen zur Schule kommen und in allen Dingen den Anstand wahren, sonst trifft sie eine sanfte Ermahnung mit Ruthe, Stock u. ä.

13. Librorum, vestium aliarumque rerum, sine praevio Parentum aut Praeceptorum consensu, nullam permutationem instituant.
14. Suum cuique tribuant, nulli quicquam detrahant, columbas, volucres, cuniculos, lepores et similia animalcula ne alant.
15. Sumptus a parentibus studiorum causa suppeditatos parce beneque usurpent.
16. Veritati operam dent, nemini obtrectent, et calumniam mendaciumque homini primam a serpente ad omnem nequitiam fenestram fuisse cogitent.
17. Nemini quoque famosis vel picturis vel scripturis ignominiae labem inurant.
18. Domos, in quibus aluntur, scholam, in qua erudiuntur, templa, in quibus orant, et omnem locum, in quo versantur, ita observent, ne quid in eo contra officium et quod alios offendat, quodque vel sibimet ipsis vel scholae ignominiosum sit, committant.
19. Tempestive mercedem scholasticam solvant et munera nundinalia afferant.
20. In funerum deductionibus frequenter conveniant, immodestiam omnem et ataxiam honestis invisam fugiant, singulique in oratione assignato loco iusta intercapedine procedant, sin secus punientur.
21. Illatam sibi a quocunque extraneo iniuriam non vi nec armis ulciscantur, sed vel ad Rectorem vel Senatum referant.
22. In publicis Examinibus respondententes assurgant modesteque interrogati respondeant.

IV. Tab.

De Officio Paedagogorum.

1. Paedagogus sit non modo doctus beneque moratus, sed etiam diligens et fidus.
 2. Hic discipulos suos ad scholam mature adducat, et e schola domum reducat. Rectori
-
13. Ihre Bücher, Kleider und anderes sollen sie nicht ohne Erlaubniß der Eltern oder Lehrer untereinander verkaufen.
 14. Sie sollen jedem das Seine geben, keinem etwas abnehmen, Tauben, Vögel, Kaninchen, Hasen und ähnliche Thiere sich nicht halten.
 15. Das von den Eltern für die Studien ihnen gegebene Geld sollen sie gut und sparsam gebrauchen.
 16. Sie sollen sich der Wahrheit befleißigen, Niemanden zu verkleinern suchen und immer bedenken, daß Lüge und Verleumdung von der Schlange her für die Menschen der erste Schritt zu aller Sünde gewesen sei.
 17. Sie sollen niemanden durch Schrift oder Bild beschimpfen.
 18. Die Wohnungen, in denen sie ernährt, die Schule, in der sie unterrichtet werden, die Kirchen, in denen sie beten, und jeden Ort, an dem sie sich aufhalten, sollen sie so achten, daß nichts gegen Pflicht und gegen Andere verstoße, sie nichts thun, was ihnen oder der Schule zum Schimpfe gereiche.
 19. Zu rechter Zeit haben sie das Schulgeld zu entrichten und die Marktgeschenke zu bringen.
 20. Bei den Leichenbegleitungen haben sie sich zahlreich einzufinden, sich aller ehrbaren Leuten unangenehmen Unbescheidenheit und Unordnung zu enthalten, bei der Rede jeder an dem bestimmten Orte in richtigen Zwischenräumen sich aufzustellen, bei Strafe.
 21. Die ihnen von Fremden angethane Beleidigung sollen sie nicht gewaltthätig mit Waffen rächen, sondern dem Rector oder dem H. Rath Anzeige machen.
 22. Beim öffentlichen Examen sollen die Befragten aufstehen und bescheiden antworten.
- Tab. IV. 1. Der Pädagogus sei nicht nur gelehrt und von moralischem Wandel, sondern auch fleißig und treu.
2. Er führe seine Schüler zeitig zur Schule und aus der Schule nach Hause. Er zeige dem Rector

nomina ipsorum indicet; pietatem promoveat: lectiones tantum in schola propositas domi repetat, exercitia corrigat, bonos mores conformet, leges scholasticas ad usum transferat et institutionis rationem saepe reddat.

3. Textus in schola pueris propositos grammaticae resolvat: proposita exempla et regulas etymologiae et syntaxeos, quas integre pueri recitabunt, examinet, et grammaticae analysi facta vocabula et phrases excerpit et inculcet.

4. Post coenam vocabula, phrases et dicta elegantiora, quae interdiu pueri obseruarunt, exigant, eaque memoriter eos hora octava recitare iubeat; caput ex Bibliis cum ipsis legat et peractis precibus cubitum discedat.

5. Mane pueros mature excitet, et facie manibusque lotis ac precibus recitatis praeparare se ad lectiones in schola vel recitandas vel resolvendas compellat.

6. Diebus festis sacra dicta, Psalmos, Evangelia et preces ipsi iniungat et ante mensam recitare praecipiat.

7. Die Lunae, Jovis et Solis proxima ante coenam hora pueros in Musica exerceat, idem que reliquis diebus statim absoluta coena faciat, secus in schola nostra non feretur.

8. Praeter autores publice propositos nulla ei facultas detur absque praescitu Rectoris alios interpretandi.

9. Alios discipulos (nisi Rectoris indultu) prioribus ne adiungat, nec aliorum ad Paedagogiam promotiones impediatur.

V. Tab

De officio Symphonicorum.

1. Symphoniaci Rectoris et Cantoris autoritate admittantur, idoneumque Praefectum, qui cantum regat et curet, ut omnia decenter fiant, habeant.

ihre Namen an, er befördere ihre Frömmigkeit, wiederhole nur die Schullectionen, verbessere die Arbeiten, lehre sie gute Sitten, zeige ihnen die Anwendung der Schulgesetze und gebe oft über seinen Unterricht Rechenschaft.

3. Die in der Schule den Schülern vorgelegten Texte zergliedere er grammatisch; die vorgelegten Beispiele und Regeln aus Etymologie und Syntax, die vollständig die Knaben herzusagen haben, prüfe er, lasse eine grammatische Analyse machen, wähle Vocabeln und Phrasen aus und präge sie ein.

4. Nach dem Abendessen hat er sich die Phrasen, Sentenzen und Vocabeln, welche die Knaben am Tage kennen gelernt haben, angeben und um 8 Uhr herzusagen zu lassen; dann lese er mit ihnen ein Capitel aus der Bibel, und nach dem Gebet lege er sich zu Bett.

5. Morgens wecke er früh die Knaben und nach der körperlichen Reinigung und dem Gebet lasse er sie sich zu den Schulaufgaben, die herzusagen oder zu lösen sind, vorbereiten.

6. An den Festtagen präge er ihnen biblische Sprüche, Psalmen, Evangelien und Gebete ein und lasse sie vor Tisch vortragen.

7. Am Montag, Donnerstag, Sonntag Abend in der Stunde vor dem Essen lasse er die Knaben sich in der Musik üben, an den übrigen Tagen sogleich nach dem Essen, anders soll es in unserer Schule nicht gebulbet werden.

8. Außer den in der Schule behandelten Schriftstellern darf er keine ohne Vorwissen des Rectors erklären.

9. Andere Schüler darf er (außer mit Erlaubniß des Rectors) nicht den früheren zugesellen, auch nicht das Aufrücken Anderer in die Stelle eines Pädagogus hindern.

Z. 5. Vom Singschor.

1. Die Chorschüler werden nach der Bestimmung des Rectors und Cantors angenommen und sollen einen geeigneten Praefectus haben, der den Gesang leitet und sorgt, daß alles anständig zugehe.

2. Cantore vel in schola vel in templo Symphonia canente, omnium primi adsint, ac diligentissime canant.

3. Praefectus nuptias cantu exhilaraturus prius veniam a Rectore impetrabit, et eos de Symphoniacis, quos Rector et Cantor volent, sibi adiunget, atque sedulo providebit, ne quid contra bonos mores patretur.

4. Omissis obscenis et inhonestis cantilenis, pias, sacras et utiles cantent.

5. In cauponis vel tabernis cerevisiariis neque exercendi se in musica neque potandi gratia conveniant, secus non modo poenis supra Tab. 3. lege 9. nominatis afficiantur, verum etiam in distributione sobriis et obtemperantibus postponentur.

6. Aedes, in quibus celebrantur convivia, nisi honestioris loci homines ibi sint, a quibus vocentur, non ingrediantur, vocati autem ultra horam vel ad summum duas non commorentur.

7. Praefectus eorum, qui contra officium aut leges Scholae aliquid fecerint, delicta Rectori indicet.

8. Praefectus in officio si non fuerit, adiuncti vel reliquorum omnium sit eadem significare.

9. Praefectus nisi laudabili pietatis, sobrietatis, diligentiae et modestiae exemplo caeteris symphoniacis praeluxerit, pro exorbitantiae ratione in distributione mulctabitur.

10. Collectam pecuniam in pixide conservandam apud Rectorem usque ad finem semestris deponant, ac pro necessitate ac tempore reposcant beneque collocent, secus mulctabuntur aliasque poenas luent.

11. Nemo ante distributionem, quae habito examine instituetur, hinc discedat, vel saltem a choro scholave se segreget, non significata prius Rectori et approbata ab eodem causa, sub privatione portionis suae.

2. Wenn der Cantor in der Schule oder Kirche den Chorgesang aufführt, sollen sie vor Allem zugegen sein und am fleißigsten singen.

3. Wenn der Praefectus zur Hochzeit singen lassen will, muß er die Erlaubniß vom Rector sich einholen und die Singschüler, die Rector und Cantor wollen, heranzuziehen und dafür sorgen, daß nichts gegen die Sitte vorkomme.

4. Sie sollen keine unanständige, sondern nur fromme, heilige, zweckdienliche Lieder vortragen.

5. Sie dürfen nicht in Kneipen und Bierstücken, weder zu Gesangübungen noch zum Trinken zusammenkommen; wo nicht, werden sie nicht bloß den Tab. 3. l. 9. genannten Strafen unterworfen, sondern auch bei der Geldvertheilung den Nüchternen und Mäßigen hintangesetzt werden.

6. Sie sollen in Häuser, in denen ein Gastmahl gefeiert wird, nicht eintreten, wenn nicht diejenigen, die sie hereinrufen, zu den Honoratioren gehören; sie sollen dann nicht über eine, höchstens zwei Stunden dort verweilen.

7. Der Präsekt soll die Vergehen gegen den Dienst oder die Schulgesetze dem Rector anzeigen.

8. Wenn der Präsekt nicht im Dienst ist, soll sein Adjunkt oder einer der Andern dies thun.

9. Wenn der Präsekt nicht durch musterhafte Frömmigkeit, Nüchternheit, Fleiß, Anstand den übrigen Chorschülern vorleuchtet, soll er bei der Geldvertheilung nach Verhältniß seiner Uebertretung bestraft werden.

10. Das eingesammelte Geld haben sie in einer Büchse beim Rector bis zum Schluß des Halbjahres zu verwahren und nach Zeit und Bedürfniß davon wiederzufordern und gut anzulegen, sonst werden sie mit Geldduße und sonst bestraft werden.

11. Niemand soll vor der Vertheilung, die nach dem Examen vorzunehmen ist, fortgehen oder sich vom Chor oder der Schule lossagen, ohne daß der Grund vorher dem Rector angezeigt und gebilligt wird, bei Strafe des Verlustes seines Antheils.

VI. Tab.

De officio observatorum.

1. Observator in suo ordine tam sero sub precibus et post eas venientes, quam garrientes, tumultuantes, clamantes, cursitantes ante horam et adventum Praeceptorum signo morum notet.
2. Absentes, cantione et precibus finitis, adnotet et Rectori exigenti indicet.
3. Contra leges quoquo modo delinquentes ne dissimulet.
4. Germanice loquentes signo linguae: non auscultantes, aliud inter canendum agentes, vel sub lectione et concione confabulantes, dormientes, aliena legentes, maledicentes et c. morum signo compescat.
5. Multam in suprema classe ob leviora delicta iniunctam singulis diebus colligat, et Rectori rationem postulatus reddat.
6. Exercitia styli colligat et legat, vitium grammaticum deprehendens, errantem, si ex medio, duobus: si ex supremo, tribus plectat.
7. Ab absentibus supremae classis, non significata vel non approbata absentiae causa, pro singulis horis singulos grossos Marianos repetat.
8. Exercitium tam ligatum quam solutum non exhibentes duobus grossis Marianis mulctet.
9. Qui sese Observatori mulctum exigenti opponent, aut solutionem in sequentem septimanam different, duplo mulctabuntur, aut graviori poena, prout necessitas postulabit, afficientur.

Sanctiones.

1. Cum autem inutile sit, Leges promulgari, nisi etiam executio accedat, idcirco Amplissimorum Dominorum Scholarcharum non minus quam Senatus adversus omnem oboedientiam et

T. 6. Von den Inspektoren.

1. Der Inspector hat in seiner Classe sowohl die während und nach dem Gebet Zuspätkommenden, als die schwägenden, lärmenden, schreienden, vor der Stunde und dem Erscheinen der Lehrer umherlaufenden Schüler mit einem Tadel in Sitten zu notiren.
2. Die Abwesenden hat er nach dem Gesang und Gebet dem Rector auf dessen Verlangen anzugeben.
3. Die irgendwie das Gesetz verletzenden hat er nicht zu verhehlen.
4. Die der deutschen Muttersprache sich unter sich bedienenden hat er mit einer Note in Sprachen, die unaufmerksamen, während des Gesanges sich mit fremdbartigen Dingen beschäftigenden, oder während der Lection oder Ansprache plaudernden, schlafenden, andere Bücher lesenden, schimpfenden u. s. w. mit einer Note in Sitten zu bezeichnen.
5. Die in der obersten Classe wegen kleiner Vergehen auferlegte Geldstrafe hat er täglich einzusammeln und dem Rector Rechnung abzulegen.
6. Die Exercitien hat er einzusammeln und durchzulesen; wo er einen grammatischen Fehler bemerkt, wenn der Autor der untersten Ordnung angehört, einen Pfennig, wenn der mittleren, zwei, wenn der oberen, drei Pfennig Strafe zu verhängen.
7. Von den Fehlenden der obersten Classen, die keine triftige Entschuldigung haben, hat er für jede Stunde einen Mariengroschen einzuziehen.
8. Die eine schriftliche Aufgabe, in Prosa oder in Versen, nicht gemacht haben, zahlen an ihn zwei Mariengroschen.
9. Wer sich dem Inspector beim Einfordern der Strafe widersetzt oder die Zahlung auf die folgende Woche verschiebt, bezahlt die doppelte Geldstrafe oder wird nach Umständen noch härter bestraft.
1. Da es aber ein vergeblich Werk ist Gesetze bekannt zu machen, wenn sie nicht auch ausgeführt werden, so werden die Herren Scholarchen sowie der H. Rath ihre Gesinnung gegen Gehorsam und gegen Roheit

barbariem praeclare voluntas, gravissima autoritas, certissimum auxilium et singulare studium praesto erunt.

2. Deinde singulis Collegis in discipulos pro ratione delicti anim ad vertendi conceditur potestas.

3. Per Clavigeros etiam virgae expediuntur, et rebellionem molientes cum pauperibus robustioribus, vel etiam publicis Ministris ad oboedientiam redigantur.

4. Utraque et petulantiae et Germanismi nota, muleta, virga, ferula, carcer, proscriptio ita adhibebuntur, ut errantes in viam revocentur, malitiose delinquentes a sceleribus deterreantur, tardi et segnes ad alacritatem excitentur, desperati domum remittantur, et refractarii poenarumque impatientes expellantur et ex urbis finibus sine mora eiciantur.

5. Suo autem Marte officium facientes modis omnibus ornabuntur, ad classes altiores promovebuntur, et cum in hac, tum in altera vita iucunda recordatione ac felicitate fruuntur.

6. Leges has non solum superiores alumni Scholae habeant, sed etiam legant, repetant, observent, et graviter de iisdem tanquam ab ipso Deo Opt. Max. promulgatis loquantur, atque studiose non secus ac si salus agatur certa, easdem revereantur.

nie verleugnen und es an ihrer gewichtigen Autorität, ihrer sichern Hülfe und besonderem Eifer nicht fehlen lassen.

2. Sodann wird den einzelnen Collegien die Befugniß eingeräumt die Schüler nach Verhältniß des Vergehens zu bestrafen.

3. Durch die Claviger sollen die Ruthen herbeigeschafft, die förmlich auf Rebellion sinnenden durch Zuziehung von kräftigen Männern aus dem Volke oder auch Rathsbdienern zum Gehorsam zurückgebracht werden.

4. Die Noten des ungebührlichen Betragens und des Gebrauchs der deutschen Sprache, Geldstrafe, Ruthe, Stock, Carcer, Exil sollen so angewandt werden, daß die Irrenden auf den rechten Weg zurückgerufen, aus Böswilligkeit Fehlende von Vergehen abgeschreckt, die Trägen und Schläfrigen zum Eifer angepornt, die hoffnungslos Unverbesserlichen nach Hause zurückgeschickt, die Widerseztlichen entlassen und unverzüglich aus dem Stadtgebiet ausgestoßen werden.

5. Die aber nach Kräften ihrer Pflicht nachkommen, werden auf jede Weise hervorgezogen, im Vertrauen auf ihre gute Gesinnung bei Andern empfohlen werden, in die höheren Classen aufrücken und sowohl in diesem wie im andern Leben sich froher Erinnerung und Glückseligkeit erfreuen.

6. Diese Gesetze mögen die oberen Schüler nicht blos besitzen, sondern auch lesen, wieder lesen, beobachten und von ihnen als wären sie von Gott dem Herrn selbst gegeben, reden und Ehrfurcht vor ihnen haben, nicht anders als wenn es sich um ihr eigentliches Heil handelte.

Die wahre Frömmigkeit, welche sich verschiedentlich in diesen Schulordnungen offenbar ausspricht, contrastirt auf eine für uns äußerlich feine Leute merkwürdige Weise mit manchen stark nach dem Orbilius schmeckenden Sätzen der Strafbestimmungen; solche Gegensätze treten uns aber bekanntlich in jener Zeit auf allen Gebieten entgegen. Auch die für so viele Vergehens festgesetzten Geldstrafen, die unserm Gerechtigkeitsgefühl nicht behagen wollen und die als unsittlich bezeichnet werden, haben für den Geschichtskenner nichts Auffallendes, man könnte sagen, es liegt ihnen die uralte deutsche Sitte, ächt germanische Anschauung zu Grunde.

Die hier erwähnten Visionsfestlichkeiten, noch fortbestehend, wenn auch nicht mit den alten Ausschweifungen, sind ein mehrere Tage dauerndes Jahrmärktsfest, zwischen der Stadt und dem Marienstift Berg, ursprünglich Kirchweihfest und benannt nach der Erscheinung der h. Jungfrau bei Stiftung der Marienkirche. — Die Observatoren in den Classen, die den jetzigen Inspectoren entsprechen, finden sich schon vor der Reformation in den Schulen, deutsch können sie auch Aufseher, Ordner heißen, lateinisch heißen sie bald Primi, Monitoren, Censoren, corycaei, sie haben aber ihren classischen Boden in Trokendorfs Schule, s. Lange u. Censoren in Schmid's Encycl. der Pädag. I., 762. — Das Institut der

Paedagogi ist in der damaligen Zeit ein sehr gewöhnliches; sie übernahmen es gegen freien Mittagstisch die Bürgeröhne zu informiren; manche von ihnen hätten selbst etwas Aufsicht bedurft; von Zeit zu Zeit hatten sie mit ihren Zöglingen vor dem Rector ein Examen zu bestehen.

Der Sängerkhor hat erst in neuester Zeit sein Ende gefunden; was hier erwähnt wird, daß auch bei Hochzeitsfeierlichkeiten er seine Einkünfte zu vermehren suchte, ist nicht blos jener Zeit eigenthümlich gewesen, in der die Reminiscenzen der vagirenden Scholaren des Reformationszeitalters noch so lebendig waren und die von den Decennien fortbauenden Notheiten des dreißigjährigen Krieges noch ganz angesteckt war, noch im 19. Jahrhundert dehnten sich in den Ferien die Streifzüge der Herforder Currende mehrere Meilen in der Runde aus und trugen noch vielfältig in etwas abgeblaster Erscheinung den Charakter der fahrenden Schüler zur Schau. Das 19. Jahrhundert hatte allerdings die Ungechliffenheit abgelegt, welche das 17. uns in mehreren Sätzen dieser Schulgesetze erkennen läßt. Die Culturbilder, die wir Tholucks und Freytags Feder verdanken, treten uns in schwachen Umrissen auch hier entgegen.

Von den sonst den Schülern obliegenden Geschäften sind die Leichenbegleitungen noch lange eine große Last gewesen. — Die öffentlichen Examina mit theatralischen Aufführungen dauerten bis ans Ende des 18. Jahrh. fort, wie die Programme nachweisen.

Wir sehen aus dieser Schulordnung: der Rector und Conrector erließen abwechselnd, wie das noch lange fortbestand, in den Ferien eine Uebersicht des Stundenplans; dieser wurde den Scholarchen vorgelegt und dann öffentlich angeschlagen. Nach diesem Plan wurde unabänderlich unterrichtet. Der Unterricht begann Morgens um 6 oder 7, Nachmittags um 12 Uhr. — Der griechische Unterricht ist noch spärlich, die lateinische Sprache dominiert vollständig, auch hier herrscht die strenge Sitte, da auf fertigen Gebrauch der Sprache alles ankommt, daß der Gebrauch der Muttersprache im Verkehr der Schüler in der Schule verpönt ist.

Eine wenn auch dürftige Einsicht in den grammatischen griechischen Unterricht auf dem hiesigen Gymnasium gewährt eine unter dem ersten nach der Cession der Abtiffin ausschließlich vom Magistrat bestellten Rector erschienene griechische Syntax, von der ein Exemplar, vielleicht ein Unicum, die Gymnasialbibliothek bewahrt. Der Titel ist: *Compendium syntaxeos Graecae ex optimis autoribus in usum Scholae Hervordianaë singulari studio collectum et ita adornatum, ut Graecae linguae tyronibus inservire possit. Hervordiae, sumptibus Gerlachii Diebrochs, bibliopegi, anno 1667. ff. 8. 48 S.*

Auf der ersten Seite steht oben: *ὄν θεῶν*, auf der letzten am Schluß:

κατὰ τὴν ὁμοίωσιν θεῶν κλέος ἔστω ἀγαθόν. Die ganze weitläufig gedruckte Syntax zerfällt in 18 Capitel: 1. de syntaxi nominum substantivorum, 2. adiectivi cum substantivo, 3. de adiectivo cum genitivo, 4. de adi. cum dativo, 5. de adi. cum accusativo, 6. de syntaxi articulorum, 7. pronominum, 8. verborum, 9. de verbis passivis et passive positis, 10. de verbis impersonalibus, 11. de verbalibus in *έον*, 12. de infinitivorum constructione, 13. de gerundiis et supinis, 14. de syntaxi participiorum, 15. adverbiorum, 16. coniunctionum, 17. praepositionum, 18. interiectionum. Daran schließt sich eine appendix de dictionibus encliticis et synencliticis. In das Schema einer lateinischen Grammatik ist die griechische Syntax hineingezwängt, in der wunderlichsten Ordnung oder Unordnung eine Regel an die andere gehängt, so daß man von Mitleid mit der Jugend ergriffen wird, welche diese Grammatik auswendig lernen mußte, abgesehen davon, daß viele Regeln sehr unbestimmt gehalten, einige auch verkehrt sind. Jedem Beispiel ist die lateinische Uebersetzung beigelegt, wie gleich Cap. 1. Regula 1: *duorum substantivorum quae rem eandem significant, est idem casus, ut ἀνὴρ προφήτης Vir Propheta, τόπος Βεθφαγῆ mons Bethphage.* Der Beispiele ex optimis autoribus sind einige wenige hergenommen aus Homer, Hesiod, Sokrates, Menander, Lucian, Basilus, drei Viertel aber aus dem Neuen Testament, so daß wir also auch hieraus erkennen, daß die Bibel Hauptgegenstand der griechischen Lectüre war und zu ihrem Verständniß hauptsächlich der griechische Unterricht dienen sollte. —